

# **Controllingkonzept UG 30 (Budgetcontrolling)**

§ 66 Absatz 2 Ziffer 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013

§ 9 Absatz 1 Controllingverordnung 2013

## **Impressum**

Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung Präs/2

Franz Friedrich

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-4611

Wien, November 2022

## Inhalt

Impressum.....	2
<b>Zu dieser Unterlage .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Controlling im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 30).....</b>	<b>7</b>
1.1 Leitbild Controlling.....	7
1.2 Controllingverständnis.....	7
1.3 Strategisches und operatives Controlling.....	8
<b>2. Budgetcontrolling .....</b>	<b>9</b>
2.1 Geltungsbereich.....	9
2.1.1 Untergliederung 30.....	9
2.1.2 Bildungsdirektionen: Bundesvollziehung .....	9
2.2 Begriffsbestimmungen.....	9
2.3 Rechtsgrundlagen .....	9
2.4 Umfang.....	10
2.4.1 Allgemeines.....	10
2.4.2 Budgetäre Ressourcen für Personal .....	10
2.5 Ziele.....	11
2.6 Funktionen .....	11
2.6.1 Soll-Ist-Vergleiche .....	11
2.6.2 Abweichungsanalyse .....	11
2.6.3 Steuerungsfunktion .....	12
2.6.4 Soll-Werte (Planungswerte) .....	12
2.7 Rolle der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung.....	13
2.7.1 Zentraleitung.....	13
2.7.2 Nachgeordnete Dienststellen .....	14
2.7.2.1 Im Besonderen: Bildungsdirektionen .....	14
2.7.2.2 Im Besonderen: Pädagogische Hochschulen des Bundes .....	15
2.8 Nutzung der zur Verfügung stehenden Informationstechnologie.....	15
<b>3. Am Budgetcontrolling Beteiligte.....</b>	<b>16</b>
3.1 Organe der Haushaltsführung.....	16
3.2 Übrige am Budgetcontrolling Beteiligte .....	16
<b>4. Controllingverantwortliche.....</b>	<b>18</b>

<b>5. Instrumente des Budgetcontrollings .....</b>	<b>19</b>
5.1. Allgemeines.....	19
5.2 Controllingberichte .....	19
5.2.1 Subsidiäre Funktion der Controllingberichte.....	19
5.2.2 Berichtslegerinnen und Berichtsleger .....	19
5.2.3 Controllingtermine .....	20
5.2.4 Form und Inhalt der Controllingberichte.....	20
5.2.5 Einreichung der Controllingberichte .....	21
5.2.5.1 Controllingberichte der Zentraleitung.....	21
5.2.5.2 Controllingberichte der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung) .....	21
5.2.5.3. Controllingberichte der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime .....	21
5.2.5.4 Controllingberichte der übrigen nachgeordneten Dienststellen .....	22
5.2.6 Laufende Controllingmeldungen .....	22
5.2.7 Aggregation der Controllingberichte und -meldungen .....	22
5.3 Spezifische Instrumente des Budgetcontrollings.....	22
5.3.1 Budget- und Finanzpläne der Bildungsdirektionen .....	22
5.3.2 Finanzpläne der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime .....	23
5.3.3 Berichte über Inventardaten .....	23
5.3.4 Vergabeberichte .....	24
5.3.5 Kennzahlen für die Bewirtschaftung der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime.....	25
5.4 Verwendungsnachweise für Förderungen, Kontrolle und Evaluierung von Förderungen.....	26
5.5 Aufzeichnungen und Berichtslegungen über den Stand der Verfügungen gemäß den §§ 73 bis 76 BHG 2013 .....	26
<b>6. Durchführung des Budgetcontrollings .....</b>	<b>28</b>
6.1 Strategisches und operatives Budgetcontrolling.....	28
6.2 Im Rahmen des Budgetcontrollings laufend wahrzunehmende Aufgaben.....	28
6.2.1 Personalaufwand (Controllingaufgabe Typ CPA).....	28
6.2.2 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Controllingaufgabe CEB) Investitionen und Sachaufwand der Zentraleitung (Controllingaufgabe Typ CSA 1) Investitionen und Sachaufwand nachgeordnete Dienststellen (Controllingaufgabe Typ CSA 2) .....	29

6.2.3	Investitionen und Sachaufwand der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung) (Controllingaufgabe Typ CSA 2a) .....	30
6.2.4	Investitionen und Sachaufwand Bundesschulen, Pädagogische Hoch- schulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime (Controllingaufgabe Typ CSA 3) .....	30
6.2.5	Lehrbeauftragungen an Pädagogischen Hochschulen des Bundes (Controllingaufgabe Typ CSA 3a) .....	31
6.2.6	Schulraum Bundesschulen, Pädagogische Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime (Controllingaufgaben Typ CSA 4 und CSA 5) .....	32
6.2.7	Förderungen (allgemein; Controllingaufgabe Typ CTR 1) .....	32
6.2.8	Lehre mit Matura (Controllingaufgabe Typ CTR 2) .....	33
6.2.9	Kompensation Studienbeiträge private PH (Controllingaufgabe Typ CTR 3) .....	33
6.2.10	Investitionsförderungen privater mittlerer und höherer Schulen (Controllingaufgabe Typ CTR 4) .....	33
6.2.11	Förderungen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (Controllingaufgabe Typ CTR 5) .....	34
	<b>Anhang</b> .....	<b>35</b>
	Erläuterungen zu den Anhängen A bis C .....	35
	Hinweise zur Abbildung der Gebarung im Haushaltsverrechnungssystem .....	36
Anhang A:	Übersicht über die im Rahmen des Budgetcontrollings wahrzunehmenden Aufgaben .....	37
Anhang B:	Übersicht über die Verantwortungen und Zuständigkeiten für das Budgetcontrolling der Untergliederung 30 .....	44
Anhang B.1:	Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung .....	44
Anhang B.2:	Nachgeordnete Dienststellen .....	53
Anhang C:	Verantwortungen und Zuständigkeiten für das Budgetcontrolling der Untergliederung 30 nach Detailbudgets .....	61
Anhang D:	Global- und Detailbudgets der Untergliederung 30 .....	96
Anhang E:	Muster für Berichtslegungen über den Stand von Verfügungen gemäß den §§ 73 bis 76 BHG 2013 .....	97
	Verweise .....	98

# Zu dieser Unterlage

Bei dieser Unterlage handelt es sich um das spezifische Konzept für das Budgetcontrolling für die Untergliederung 30 im Sinne des § 66 Abs. 2 Z. 4 BHG 2013 in Verbindung mit § 9 Controllingverordnung 2013, BGBl. II Nr. 500/2012.

Vorschriften sowie ressortspezifische Regelungen betreffend die Ergebnissteuerung (Wirkungscontrolling im Sinne des § 68 BHG 2013), die übrige Ressourcensteuerung (etwa das Personalcontrolling) sowie ein allfälliges Beteiligungs- und Finanzcontrolling im Sinne des § 67 BHG 2013 bleiben von dieser Unterlage unberührt.

# **1. Controlling im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Untergliederung 30)**

## **1.1 Leitbild Controlling**

Gemeinsames Ziel aller Verwaltungsebenen im Bildungsbereich ist es, die bildungspolitischen Zielvorgaben auf effiziente und effektive Weise umzusetzen. Eine wesentliche Unterstützung für alle Entscheidungsebenen stellt dabei das Controlling dar.

Dabei ist es gemeinsames Ziel aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bildungsressorts, die Umsetzungsprozesse der geplanten und gesetzten Maßnahmen zeitnahe zu begleiten und bei zu erwartenden Abweichungen vom eingeschlagenen Kurs die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger möglichst frühzeitig zu informieren und Kurskorrekturen anzuleiten.

Dieses gemeinsame Verständnis ermöglicht es, für unterschiedliche Maßnahmen und Aufgabenstellungen auch unterschiedliche Messinstrumente und Werkzeuge in Anwendung zu bringen.

## **1.2 Controllingverständnis**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung versteht unter Controlling eine Führungs- und Managementaufgabe, die eine systematische, faktenbasierte sowie ziel- und ergebnisorientierte Steuerung der Organisation anstrebt.

Durch ein diesen Grundsätzen entsprechendes aktives Steuern soll den einzelnen Führungsebenen Unterstützung bei ihren Entscheidungen geboten und ermöglicht werden, die Ergebnisse der getroffenen Entscheidungen in die Arbeitsprozesse einfließen zu lassen.

In diesem Sinne umfasst Controlling mehr als die Erstellung von Berichten, welche externen Institutionen (etwa auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem Bundesministerium für Finanzen oder dem Bundeskanzleramt) zugeleitet werden.

Im Bildungsbereich bedingt dieses Ressortverständnis von Controlling die Einbeziehung aller „Schaltflächen“ auf allen Planungs- und Steuerungsebenen. Demnach müssen die Inhalte, welche der Steuerung unterliegen sollen, sowohl die Ergebnissteuerung, als auch die Ressourcensteuerung (Budget und Personal) umfassen.

Der institutionelle Aufbau und die Organisation des Controllings (Aufbau- und Ablauforganisation) werden als institutionalisierter Steuerungskalender verstanden, welcher auf allen Ebenen die notwendigen Prozesse der Planung, Steuerung und Kontrolle an Termine sowie an Akteurinnen und Akteure bindet. Entscheidend sind die Vernetzung der Inhalte (Leistung, Wirkung) mit den Ressourcen (Inputs) sowie die Definition klarer Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen. Zudem wird auf die auf die jeweilige Controllingaufgabe abgestimmten Controllinginstrumente sowie die verfügbare Informationstechnologie Bedacht genommen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist bei der Implementierung und beim Ablauf von Controllingprozessen insbesondere an die durch die Bundesverfassung und – was den Bereich Bildung betrifft – das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) vorgegebene Behördenstruktur gebunden (Dimension Zentraleitung – Region – Schule). Hinzuweisen ist auf weitere von ihm nur bedingt bzw. nicht beeinflussbare gesetzliche Rahmenbedingungen, namentlich das Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Vor diesem Hintergrund sind die im Bildungsbereich verfolgten Ziele und eingeleiteten Maßnahmen vor allem in ihrer Durchsetzbarkeit zu bewerten. So sind etwa die Kompetenzlage und die daher dem Bund zuzurechnenden Verantwortungen für den Bereich der Pflichtschulen bzw. Landeslehrerinnen und Landeslehrer andere, als für den Bundesschulbereich bzw. das Bundespersonal.

### **1.3 Strategisches und operatives Controlling**

Die Spezifika bei der Implementierung von Controllingprozessen mit Blick auf die Kompetenzlage bzw. Durchsetzbarkeit von Maßnahmen haben nachvollziehbar nicht nur Auswirkungen auf das Design der Controllingprozesse im Bereich der Untergliederung 30, sondern beeinflussen maßgeblich auch deren Charakter als Prozesse des strategischen Controllings (hier verstanden als: Werden die richtigen Dinge getan? bzw. als Sicherung von Erfolgspotenzialen) oder des operativen Controllings (hier verstanden als: Werden die Dinge richtig getan? bzw. als Sicherung und Steuerung eines den gesetzten Zielen entsprechenden, bedarfsgerechten Ressourceneinsatzes).



## **2. Budgetcontrolling**

### **2.1 Geltungsbereich**

#### **2.1.1 Untergliederung 30**

Diese Unterlage hat ausschließlich das Budgetcontrolling als Bestandteil der Ressourcensteuerung für den Bereich der Untergliederung 30 zum Gegenstand.

#### **2.1.2 Bildungsdirektionen: Bundesvollziehung**

Im Wirkungsbereich der Bildungsdirektionen erstrecken sich die in dieser Unterlage getroffenen Regelungen lediglich auf Angelegenheiten der Bundesvollziehung.

### **2.2 Begriffsbestimmungen**

Bundesschulen im Sinne dieser Unterlage umfassen begrifflich die mittleren und höheren Bundesschulen, die Bundes-Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, die Pädagogischen Hochschulen des Bundes einschließlich der ihnen eingegliederten Praxisschulen, die Bundessportakademien, die Zentrallehranstalten im Sinne des § 1 Abs. 3 BD-EG sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung Wien.

Die laut dieser Unterlage der Schulbehörde erster Instanz zukommenden Aufgaben werden für die Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie für die Zentrallehranstalten im Sinne des § 1 Abs. 3 BD-EG an der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wahrgenommen.

### **2.3 Rechtsgrundlagen**

Das Budgetcontrolling für die Untergliederung 30 wird auf Grundlage und unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen: Gemäß § 3 Z. 3 BHG 2013 ist Controlling Bestandteil der Haushaltsführung und haben die haushaltsleitenden Organe gemäß § 6 Abs. 2 Z. 11 BHG 2013 unter anderem am Budgetcontrolling im Sinne des § 66 BHG 2013 mitzuwirken:

Gemäß § 66 Abs. 1 BHG 2013 ist zur Erreichung der Ziele der Haushaltsführung, der Einhaltung des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesvoranschlages ein Budgetcontrolling einzurichten und durchzuführen, welches die Steuerung der Mittelverwendungen unterstützt.

Ziele und Aufgaben des Controllings, seine Organisation und Durchführung sowie das dazugehörige Berichtswesen werden durch die auf Grundlage des § 66 Abs. 2 BHG 2013 erlassene Controllingverordnung 2013, BGBl. II Nr. 500/2012 näher geregelt.

## **2.4 Umfang**

### **2.4.1 Allgemeines**

Das Budgetcontrolling im Sinne dieser Unterlage hat alle im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt der Untergliederung 30 veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen, einschließlich der zweckgebundenen Gebarung im Sinne des § 36 BHG 2013, zum Gegenstand.

### **2.4.2 Budgetäre Ressourcen für Personal**

Der Begriff „Personal“ wird im Bereich der Untergliederung 30 in einem weiteren Sinn verstanden: Er umfasst nicht nur das Bundespersonal (Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer sowie Verwaltungspersonal des Bundes), sondern auch den quantitativ bedeutenden Bereich des Landeslehrpersonals, in welchem seitens des Bundes Transferzahlungen an die Länder zu leisten sind.

Zentrale Steuerungsgröße ist in allen diesen Bereichen die Personalkapazität, das sind beim Bundespersonal Werteeinheiten (für Lehrpersonal an den mittleren und höheren Schulen) sowie Planstellen (für Lehrpersonal an Pädagogischen Hochschulen, das Verwaltungspersonal des Bundes sowie für Landeslehrerinnen und Landeslehrer). Die Vorgaben für das Personalcontrolling leiten sich dabei aus dem Personalplan (Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer, Verwaltungspersonal) und den Stellenplänen (Landeslehrerinnen und Landeslehrer) ab.

Der Personaleinsatz ist mit dem Einsatz beträchtlicher budgetärer Ressourcen verbunden. Auf Basis des Bundesvoranschlages 2023 entfallen rund 84% der in der Untergliederung 30 veranschlagten Mittelverwendungen auf Personalaufwand sowie die bezugsähnliche Gebarung.

Unbeschadet des Personalcontrollings sind daher prioritär die im jeweiligen Finanzierungshaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Personalaufwand, bezugsähnlichen Auszahlungen, Auszahlungen aus Transfers im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Bundes gemäß § 4 FAG, sowie die einschlägigen Mittelaufwandsgruppen des Ergebnishaushalts Gegenstand des Budgetcontrollings.

## **2.5 Ziele**

Durch das Budgetcontrolling für die Untergliederung 30 sollen möglichst frühzeitig die finanziellen Auswirkungen von Planungs-, Entscheidungs- und Vollzugsprozessen sowie wesentliche Änderungen der Entwicklung der veranschlagten Einzahlungen (Erträge) und Auszahlungen (Aufwände) erkennbar und die dadurch erforderlichen Steuerungsmaßnahmen ermöglicht werden.

## **2.6 Funktionen**

Mit Blick auf die laut Punkt 2.5 dieser Unterlage verfolgten Ziele hat das Budgetcontrolling folgende Funktionen zu erfüllen:

### **2.6.1 Soll-Ist-Vergleiche**

Das Budgetcontrolling hat die voraussichtliche Entwicklung (Prognose) der allgemeinen Gebarung der Finanzierungs- sowie Ergebnisrechnung jeweils für das laufende Finanzjahr zahlenmäßig darzustellen und diese dem Finanzierungs- bzw. Ergebnisvoranschlag gegenüberzustellen.

Soll-Ist-Vergleiche dienen der Feststellung der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung von Soll-Werten (Planungswerten) mit Ist-Werten (Ergebniswerten) und unterstützen daher die Prognose der Entwicklung der Gebarung während eines Finanzjahres.

### **2.6.2 Abweichungsanalyse**

Das Budgetcontrolling hat verbale Erläuterungen und allenfalls ergänzende zahlenmäßige Darstellungen zur voraussichtlichen Entwicklung (Prognose) der Einzahlungen (Erträge) und Auszahlungen (Aufwände) des laufenden Finanzjahres zu beinhalten.

Die Abweichungsanalyse dient der Ermittlung der Ursachen festgestellter Abweichungen von Soll-Werten (Planungswerten) und Ist-Werten (Ergebniswerten) und ist Ausgangspunkt bzw. Grundlage solcher Erläuterungen bzw. ergänzenden zahlenmäßigen Darstellungen.

### **2.6.3 Steuerungsfunktion**

Im Falle prognostizierter Abweichungen der Einzahlungen (Erträge) und Auszahlungen (Aufwände) des laufenden Finanzjahres von den Soll-Werten (Planungswerten) sind im Rahmen des Budgetcontrollings Maßnahmen auszuweisen, welche geeignet sind, sich abzeichnenden Überschreitungen der Soll-Werte (Planungswerte) des Finanzierungs- bzw. Ergebnisvorschlages entgegenzuwirken.

Die Darstellung solcher Maßnahmen setzt regelmäßig eine gründliche Reflexion des Anlasses, des Inhalts sowie des Ausmaßes bzw. der Verhältnismäßigkeit des ursprünglich intendierten Ressourceneinsatzes einschließlich der Abwägung von Handlungsalternativen voraus.

Aufhebungen allenfalls gemäß den §§ 37 oder 52 Abs. 5 BHG 2013 verfügbarer Mittelverwendungsbindungen stellen grundsätzlich keine geeigneten Maßnahmen im Sinne dieser Steuerungsfunktion dar.

### **2.6.4 Soll-Werte (Planungswerte)**

Sofern Soll-Werte (Planungswerte) nicht spezifisch – beispielsweise als Auszahlungshöchstbeträge, Budgetrahmen oder vorhabensbezogen genehmigte Kostenschätzungen – vorgegeben oder vereinbart sind, sind unter Soll-Werten im Sinne der Punkte 2.6.1, 2.6.2 und 2.6.3 dieser Unterlage die im Haushaltsverrechnungssystem ausgewiesenen Voranschlagswerte zu verstehen.

Allenfalls gemäß den §§ 37 oder 52 Abs. 5 BHG 2013 verfügte Mittelverwendungsbindungen sowie übrige vom haushaltsleitenden Organ im Rahmen des Vollzuges des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes getroffene Festlegungen (beispielsweise zur Rücklagengestion oder für die Durchführung von Vorhaben) sind bei der Darstellung der Soll-Werte (Planungswerte) im Rahmen des Budgetcontrollings zu berücksichtigen. Grundsätzliche Informationen über allenfalls gemäß den §§ 37 oder 52 Abs. 5 BHG 2013 für das jeweilige Finanzjahr verfügte Mittelverwendungsbindungen sowie weitere relevante Festlegungen für den Budgetvollzug sind dem Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend die Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz zu entnehmen.

## **2.7 Rolle der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung**

### **2.7.1 Zentralleitung**

Die Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung an der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde mit 1. Jänner 2005 produktiv gesetzt. Sie ermöglicht in vollem Umfang eine Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung und Kostenartenrechnung.

Basis der Kostenstellenrechnung an der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist aktuell das vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene „Drei-Ebenen-Modell 2011“ (1. Ebene: Gebäude; 2. Ebene: Unterstützungsleistungen; 3. Ebene: Fachsektionen). Die auf der dritten Ebene eingerichteten Kostenstellen folgen grundsätzlich der Aufbauorganisation der Zentralleitung (Sektionsleitungen, etwaige Stabsstellen und Abteilungen – nicht aber Referate).

Basis der Kostenträgerrechnung an der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind – neben den im Rahmen der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung ressortübergreifend standardisierten internen Leistungen – die von den Sektions- bzw. Abteilungsleitungen definierten und beschriebenen internen und externen Leistungen. Sämtliche dieser Leistungen sind zusammengefasst in einem Leistungskatalog dargestellt und entsprechen im Haushaltsverrechnungssystem Kostenstellen (interne Leistungen) oder Innenaufträgen bzw. Aufträgen (externe Leistungen), welche jeweils mit den im Haushaltsverrechnungssystem geführten, sachlich zutreffenden Fonds verknüpft sind.

Die Kostenartenrechnung folgt den im Rahmen der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung festgelegten Strukturen (primäre Kosten wie Personalkosten, Betriebskosten, kalkulatorische Kosten, Erlöse sowie sekundäre Kosten) entlang der im Haushaltsverrechnungssystem einschlägig geführten Sachkonten.

Im Bereich der Untergliederung 30 erfüllt die Kosten- und Leistungsrechnung an der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung aktuell unterstützende Aufgaben im Rahmen der jährlichen Planung der Mittelverwendungen insbesondere für die Detailbudgets 30.01.01 (Zentralstelle) und 30.01.04 (Qualitätsentwicklung und -steuerung):

Systematisch erfolgen die Planungen auf Basis eines Zero-Base-Budgeting (Null-Basis-Budgetierung) und verfolgen erklärtermaßen Ziele wie das Erschließen von Effizienzpotenzialen durch Überwindung bestehender Fragmentierungen und Redundanzen, ein Reengineering von Prozessen bzw. Abläufen, den Abbau stiller Reserven, die Reallokation der als frei erschlossenen budgetären Ressourcen sowie generell das Ziel einer Abkehr von der Inputorientierung und von einem dem Setzen neuer Prioritäten und Schwerpunkte oftmals hinderlichen Etatdenken.

Nicht zuletzt mit Blick auf eine dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirkungsorientierung folgende Haushaltsführung werden sowohl die Planung, als auch die Budgetallokation und damit verbunden das Budgetcontrolling für die genannten Detailbudgets bzw. Finanzstellen mit den im Rahmen der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung definierten Kostenträgern verknüpft.

Wenngleich die Planung, die Budgetallokation und das Budgetcontrolling derzeit lediglich Primärkosten zum Gegenstand haben, sind strukturell die Grundlagen für eine die Budgetierungs- und Controllingprozesse unterstützende Plankostenrechnung geschaffen.

## **2.7.2 Nachgeordnete Dienststellen**

Im Bereich der Untergliederung 30 ermöglicht die Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung seit dem Jahr 2005 eine Kostenstellen- und Kostenartenrechnung für die Personalkosten der nachgeordneten Dienststellen. Seit Anfang 2013 ist eine solche Kostenstellen- und Kostenartenrechnung auch für den Sachaufwand möglich.

Die Kostenstellenrechnung der nachgeordneten Dienststellen folgt grundsätzlich der Aufbauorganisation des Ressorts. Seit dem Inkrafttreten des BHG 2013 sind die Kostenstellen mit den im Haushaltsverrechnungssystem geführten, jeweils sachlich zutreffenden Fonds verknüpft. Die Kostenartenrechnung folgt den im Rahmen der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung für primäre Kosten festgelegten Strukturen entlang den im Haushaltsverrechnungssystem einschlägig geführten Sachkonten.

### **2.7.2.1 Im Besonderen: Bildungsdirektionen**

Gemäß § 29 Abs. 1 BD-EG ist an jeder Bildungsdirektion unter der Verantwortung und Leitung der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

Die Mitte 2019 gemäß § 29 Abs. 2 BD-EG erlassenen näheren Bestimmungen über die Kosten- und Leistungsrechnung sehen vor, dass aus verwaltungsökonomischen Erwägungen und im Interesse der Datenkonsistenz die Kosten- und Leistungsrechnung der Bildungsdirektionen entweder im Rahmen des an der Bildungsdirektion eingesetzten Haushaltsverrechnungssystems des Bundes oder im Rahmen des an der Bildungsdirektion eingesetzten Haushaltsverrechnungssystems des Landes umzusetzen, einzurichten und zu führen ist.

Die an den Bildungsdirektionen einzurichtende Kosten- und Leistungsrechnung verfolgt vorrangig das Ziel, eine hinlängliche Transparenz über die anteilig vom Bund und vom Land zu tragenden Kosten der Bildungsdirektion als Grundlage für die Aufteilung der Kosten gemäß den §§ 25 Abs. 2 sowie 27 Abs. 3 BD-EG herzustellen. Sie ist demnach jedenfalls als Ist-Kostenrechnung einzurichten und zu führen.

Wird die Kosten- und Leistungsrechnung einer Bildungsdirektion im Rahmen der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet und geführt, ermöglicht sie zusätzlich eine Normkostenrechnung und damit unter anderem die Glättung von Ergebnissen bzw. von Abweichungen, welche etwa auf die unterschiedliche Altersstruktur der für die Leistungserstellung eingesetzten Bediensteten der Bildungsdirektion zurückzuführen sind. In diesem Fall erfüllt die Kosten- und Leistungsrechnung auch Funktionen eines Controlling- bzw. Steuerungsinstrumentes.

### **2.7.2.2 Im Besonderen: Pädagogische Hochschulen des Bundes**

Gemäß 34 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 ist an jeder Pädagogischen Hochschule unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten. Sie erfüllt auch Funktionen eines Controlling- bzw. Steuerungsinstrumentes.

## **2.8 Nutzung der zur Verfügung stehenden Informationstechnologie**

In Erfüllung der beim Punkt 2.6 dieser Unterlage dargestellten Funktionen hat das Budgetcontrolling die jeweils zur Verfügung stehende Informationstechnologie zu nutzen.

Die erforderlichen Daten für das Budgetcontrolling sind aus dem Haushaltsverrechnungssystem, aus den übrigen Haushaltsinformationssystemen, der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung, aus Personalinformationssystemen sowie aus anderen einschlägigen zur Verfügung stehenden Systemen zu ermitteln.

### **3. Am Budgetcontrolling Beteiligte**

#### **3.1 Organe der Haushaltsführung**

Haushaltsleitendes Organ für die Untergliederung 30 im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 3 BHG 2013 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Leiterin oder Leiter der haushaltsführenden Stelle im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 BHG 2013 für die Detailbudgets der Untergliederung 30 (mit Ausnahme des Detailbudgets 30.01.06.02) ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Anordnende Organe im Bereich der Untergliederung 30 handeln gemäß § 7 Abs. 2 Z. 5 BHG 2013 im Umfang der ihnen förmlich übertragenen Befugnisse für die haushaltsführende Stelle.

Für das Detailbudget 30.01.06.02 wurden die im § 7 Abs. 2 BHG 2013 genannten Aufgaben mit Verordnung BGBl. II Nr. 78/2012 der Leiterin oder dem Leiter des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang übertragen und dieses zur haushaltsführenden Stelle im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 2 BHG 2013 erklärt.

Mit den Aufgaben des Haushaltsreferenten im Sinne § 6 Abs. 3 BHG 2013 ist für die Untergliederung 30 die organisatorisch der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugeordnete Abteilung PräS/2 befasst.

#### **3.2 Übrige am Budgetcontrolling Beteiligte**

In Konsequenz des beim Punkt 1.2 dieser Unterlage dargestellten Controllingverständnisses ist die Wahrnehmung des Budgetcontrollings für die Untergliederung 30 nicht bloß auf die Organe der Haushaltsführung im Sinne des Punktes 3.1 dieser Unterlage beschränkt, sondern bedingt im Bildungsbereich die Einbeziehung der Führungskräfte bzw. Handelnden auf allen Planungs- und Steuerungsebenen – sowohl an der Zentraleitung, als auch an den ihr nachgeordneten Dienststellen.

In Belangen des Budgetcontrollings wird dabei von einem erweiterten Verständnis des Begriffes „Führungskraft“ ausgegangen. Er umfasst nicht nur Organe bzw. Personen, welchen in organisatorischer Hinsicht Leitungsfunktionen zukommen, sondern auch Organe bzw. Personen, denen vorübergehend projektbezogenen Führungsaufgaben übertragen sind. Am Budgetcontrolling Beteiligte nach diesem Verständnis sind neben den Organen der Haushaltsführung daher alle anordnenden Organe, alle sonstigen mit der Bewirtschaftung budgetärer Ressourcen befassten Organe sowie alle im Bildungsbereich mit der Planung und Durchführung von Vorhaben befassten Organe.



- **Anordnende Organe im Sinne dieses Controllingkonzeptes** sind alle Organe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen), welche aufgrund und im Umfang der ihnen gemäß § 7 Abs. 2 Z. 5 BHG 2013 förmlich übertragenen Befugnisse für die haushaltsführende Stelle handeln. In der Regel beziehen sich diese Befugnisse auf die Bewirtschaftung eines oder mehrerer Detailbudgets der Untergliederung 30 und den dort einzelnen Finanzstellen zugeordneten Mittelverwendungen, einschließlich der damit verbundenen Berechtigungen im Haushaltsverrechnungssystem.
- **Sonstige mit der Bewirtschaftung budgetärer Ressourcen befasste Organe im Sinne dieses Controllingkonzeptes** sind alle Organe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen), welche die Planung, Zuteilung und Verwendung budgetärer Ressourcen steuern oder beeinflussen können, auch wenn ihnen förmlich keine Befugnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z. 5 BHG 2013 übertragen sind.
- **Mit der Durchführung von Vorhaben befasste Organe im Sinne dieses Controllingkonzeptes** sind alle Organe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen), welche mit der Planung und Umsetzung von Vorhaben im Sinne des § 57 BHG 2013 oder mit der Vergabe bzw. Ausschüttung von Förderungen und Transfers im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 befasst sind, ungeachtet ihnen förmlich gemäß § 7 Abs. 2 Z. 5 BHG 2013 übertragener Befugnisse.

## 4. Controllingverantwortliche

Wenngleich die Aufgaben des Budgetcontrollings für die Untergliederung 30 gemäß Punkt 3.2 dieser Unterlage von den Führungskräften bzw. Handelnden auf allen Steuerungsebenen des Bildungsressorts wahrzunehmen sind, wird die Verantwortung für die effektive Durchführung des Budgetcontrollings in prozessualer Hinsicht den Leiterinnen oder Leitern der sachlich zuständigen Organisationseinheiten der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den Leiterinnen und Leitern der ihr nachgeordneten Dienststellen übertragen.

Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, haben die Leiterinnen oder Leiter der sachlich zuständigen Organisationseinheiten der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Leiterinnen und Leiter der ihr nachgeordneten Dienststellen als Verantwortliche für das Budgetcontrolling daher sicherzustellen, dass

- die im Abschnitt 6 dieser Unterlage beschriebenen, laut den Anhängen A und B bzw. C zu dieser Unterlage für die einzelnen Detailbudgets und Finanzstellen zu erfüllenden Aufgaben laufend wahrgenommen werden,
- zur Erfüllung dieser Aufgaben die im Abschnitt 5 dieser Unterlage erläuterten Instrumente des Budgetcontrollings herangezogen werden, und dabei den
- für die jeweiligen Controllinginstrumente festgelegten formalen und terminlichen Erfordernissen entsprochen wird.

Den Leiterinnen oder Leitern der sachlich zuständigen Organisationseinheiten der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den Leiterinnen und Leitern der ihr nachgeordneten Dienststellen bleibt es unbenommen, für ihren Zuständigkeitsbereich Bedienstete mit allen oder einzelnen Aufgaben des Budgetcontrollings zu betrauen. Ihre Funktion als Controllingverantwortliche im Sinne dieser Unterlage bleibt hiervon jedoch unberührt.

## **5. Instrumente des Budgetcontrollings**

### **5.1 Allgemeines**

Neben den obligatorischen Controllingberichten werden im Bereich der Untergliederung 30 zum Budgetcontrolling dem jeweiligen Steuerungsziel bzw. Steuerungsprozess angepasste Controllingwerkzeuge herangezogen: Soll-Ist-Vergleiche, Bereitstellung von Kennwerten und Benchmarkergebnissen zur Ermöglichung einer „Selbststeuerung“ an den Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes und Bundesschüler/innenheimen, vorhabensbezogene operative Berichte im Rahmen eines Managements by Objectives oder – punktuell – Audits mit Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern im Rahmen der Begleitung von Förderungsprogrammen.

### **5.2 Controllingberichte**

Controllingberichte sind das Standardinstrument des Budgetcontrollings für die Untergliederung 30.

#### **5.2.1 Subsidiäre Funktion der Controllingberichte**

Controllingberichten kommt für die Untergliederung 30 subsidiäre Funktion zu: Sind keine spezifischen Controllinginstrumente im Sinne der Punkte 5.3 und 5.4 dieser Unterlage vorgesehen oder für den betreffenden Gebarungsfall keine speziellen Berichtspflichten vereinbart, ist ein Controllingbericht zu erstatten.

#### **5.2.2 Berichtslegerinnen und Berichtsleger**

Die Berichtspflicht trifft grundsätzlich alle am Budgetcontrolling Beteiligten (Punkt 3.2 dieser Unterlage) und ist von den

- anordnenden Organen selbst,
- den übrigen mit der Bewirtschaftung budgetärer Ressourcen oder mit der Planung und Durchführung von Vorhaben befassten Organen im Wege der für das betreffende Detailbudget bzw. die betreffende Finanzstelle jeweils zuständigen anordnenden Organen

wahrzunehmen.

Für die Wahrnehmung der Berichtspflicht durch die genannten Organe ist von den Controllingverantwortlichen (Abschnitt 4 dieser Unterlage) zu sorgen.

### 5.2.3 Controllingtermine

Controllingberichte sind unverzüglich nach Kenntnis eines Ereignisses, aufgrund dessen eine Abweichung der Einzahlungen (Erträge) und Auszahlungen (Aufwände) von den Soll-Werten (Planungswerten) zu erwarten ist, zu erstatten und in der Folge monatlich zu übermitteln.

Soll-Werte (Planungswerte) sind gemäß Punkt 2.6.4 dieser Unterlage definiert.

Für die rechtzeitige Erstattung bzw. Einhaltung der Termine ist von den Controllingverantwortlichen (Abschnitt 4 dieser Unterlage) zu sorgen.

### 5.2.4 Form und Inhalt der Controllingberichte

Controllingberichte

- sind schriftlich einzubringen,
- sind nach Detailbudgets und sodann grundsätzlich nach Mittelverwendungs- bzw. Mittelaufbringungsgruppen im Sinne der §§ 30 und 33 BHG 2013 zu gliedern,
- haben Soll-Ist-Vergleiche darzustellen und daher die Abweichungswerte zahlenmäßig auszuweisen,
- haben eine verbale Abweichungsanalyse zu beinhalten und daher die Gründe bzw. Annahmen für die zu erwartenden Abweichungen zu nennen und zu erläutern,
- haben der Steuerungsfunktion des Budgetcontrollings Rechnung zu tragen und daher einerseits erschöpfend die zur Gegensteuerung ergriffenen Maßnahmen zu beschreiben, sowie andererseits
- Umschichtungen oder Neufestsetzungen der Prioritäten innerhalb der im jeweiligen Finanzjahr zur Disposition stehenden Mittelverwendungen darzulegen.

Für die formgerechte und vollständige Vorlage von Controllingberichten ist von den Controllingverantwortlichen (Abschnitt 4 dieser Unterlage) zu sorgen.

Mündliche oder schriftliche Mitteilungen, welche sich in der bloßen Feststellung der Abweichung bzw. Nichteinhaltung von Soll-Werten (Planungswerten) erschöpfen oder Mitteilungen, die lediglich Anträge auf zur Verfügungstellung zusätzlicher Budgetmittel zum Gegenstand haben, stellen keine Controllingberichte im Sinne dieser Unterlage dar.

## **5.2.5 Einreichung der Controllingberichte**

Für die formal und inhaltlich richtige Einbringung von Controllingberichten ist von den Controllingverantwortlichen (Abschnitt 4 dieser Unterlage) zu sorgen:

### **5.2.5.1 Controllingberichte der Zentraleitung**

Controllingberichte für den Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind spätestens zum Monatsende des den Controllingbericht auslösenden Ereignisses per E-Mail der mit den Aufgaben des Haushaltsreferenten im Sinne § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([Budget-UG30@bmbwf.gv.at](mailto:Budget-UG30@bmbwf.gv.at) cc: [gustav.fuchs@bmbwf.gv.at](mailto:gustav.fuchs@bmbwf.gv.at)) zu übermitteln.

### **5.2.5.2 Controllingberichte der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung)**

Controllingberichte der Bildungsdirektionen in Angelegenheiten der Bundesvollziehung sind spätestens zum Monatsende des den Controllingbericht auslösenden Ereignisses per E-Mail der mit den Aufgaben des Haushaltsreferenten im Sinne § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([Budget-UG30@bmbwf.gv.at](mailto:Budget-UG30@bmbwf.gv.at) cc: [gustav.fuchs@bmbwf.gv.at](mailto:gustav.fuchs@bmbwf.gv.at)) zu übermitteln.

### **5.2.5.3 Controllingberichte der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime**

Controllingberichte der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime sind im Dienstweg bis spätestens zum Monatsende des den Controllingbericht auslösenden Ereignisses per E-Mail der Abteilung II/14 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([robert.schneider@bmbwf.gv.at](mailto:robert.schneider@bmbwf.gv.at)) zu übermitteln.

Für die Bundesschulen bzw. Bundesschüler/innenheime haben die Bildungsdirektionen als zuständige Schulbehörden erster Instanz dabei allerdings zunächst zu prüfen, ob mit den ihnen für den jeweiligen Aufgabenbereich insgesamt zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der Mittelaufbringungen bis zum Ende des Finanzjahres tatsächlich nicht das Auslangen gefunden werden kann und nur zutreffendenfalls einen aggregierten Controllingbericht zu erstatten. Einzelne Berichte der Schulen bzw. Heime sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung grundsätzlich nicht zuzuleiten.

#### **5.2.5.4 Controllingberichte der übrigen nachgeordneten Dienststellen**

Controllingberichte der übrigen nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind im Dienstweg bis spätestens zum Monatsende des den Controllingbericht auslösenden Ereignisses per E-Mail der mit den Aufgaben des Haushaltsreferenten im Sinne § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([Budget-UG30@bmbwf.gv.at](mailto:Budget-UG30@bmbwf.gv.at) cc: [gustav.fuchs@bmbwf.gv.at](mailto:gustav.fuchs@bmbwf.gv.at)) zu übermitteln.

#### **5.2.6 Laufende Controllingmeldungen**

Laufende Controllingmeldungen stellen eine spezielle Form von Controllingberichten dar. Sofern in Anlassfällen nicht anderes festgelegt ist, sind laufende Controllingmeldungen lediglich für die Gebarung betreffend das Bundespersonal, die Gebarung der Transfers betreffend die Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie die Gebarung der Lehrbeauftragungen an den Pädagogischen Hochschulen vorgesehen. Hiefür gelten die Punkte 6.2.1 und 6.2.5 dieser Unterlage.

#### **5.2.7 Aggregation der Controllingberichte und -meldungen**

Auf Basis der gemäß den Punkten 5.2.5.1, 5.2.5.2, 5.2.5.3, 5.2.5.4 und 5.2.6 dieser Unterlage zugegangener Berichte wird von der mit den Aufgaben des Haushaltsreferenten im Sinne § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Einhaltung der Bestimmungen der Controllingverordnung 2013 ein aggregierter Controllingbericht für die gesamte Untergliederung 30 entwickelt und zu den vom Bundesministerium für Finanzen festgelegten Terminen im Wege des Planungs-, Budgetierungs- und Controlling Tools (PBCT) dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

### **5.3 Spezifische Instrumente des Budgetcontrollings**

#### **5.3.1 Budget- und Finanzpläne der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung)**

Die an den Bildungsdirektionen jährlich für den Bereich der Bundesvollziehung erstellten Budget- und Finanzpläne ermöglichen die Erfassung von Planungswerten für das jeweilige Finanzjahr entlang typischer Positionen von Mittelverwendungen in Belangen des Dienststellenbetriebes. Sie unterstützen in der Folge den weiteren Budgetvollzug der Dienststelle, insbesondere die Liquiditätssteuerung und die damit verbundenen Controllingaufgaben und Berichtspflichten. Gleichzeitig können im Wege solcher Budget- und Finanzpläne die für die Erstellung des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanes der Bildungsdirektion gemäß § 28 Abs. 1 BD-EG erforderlichen Daten ermittelt und gesichtet werden.

### **5.3.2 Finanzpläne der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime**

Solche Finanzpläne dienen der Steuerung der einer Bundesschule, Pädagogischen Hochschule des Bundes bzw. einem Bundesschüler/innenheim im jeweiligen Finanzjahr zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung an Ort und Stelle übertragenen Mittelverwendungen („Laufendes Budget“), aus welchen sie die Investitionstätigkeit sowie den betrieblichen Sachaufwand bestreiten.

Aus dem „Laufenden Budget“ sind prioritär die Betriebsaufwendungen (z.B. Reinigung, Energiebezüge) sowie die übrigen Verpflichtungen abzudecken. Darüber hinaus dient das laufende Budget auch der notwendigen und rechtzeitigen Ersatzbeschaffung und Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln und Geräten.

Die Leitungen der Bundesschulen und Bundesschüler/innenheime sowie die Rektorate der Pädagogischen Hochschulen des Bundes haben zu Beginn des jeweiligen Finanzjahres einen Finanzplan aufzustellen, diesen regelmäßig zu aktualisieren und seine Umsetzung zu überwachen.

An Bundesschulen können Finanzpläne insbesondere auch die Ausübung der dem Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 Abs. 2 Z. 2 SchUG eingeräumten Beratungsrechte unterstützen. Da diese Finanzpläne mitunter die ihnen obliegenden Aufgaben des Budgetcontrollings unterstützen können, kommen als Nutzerinnen dieses Controllinginstrumentes auch die zuständigen Schulbehörden erster Instanz in Betracht.

### **5.3.3 Berichte über Inventardaten**

Berichte über Inventardaten sollen der Schulbehörde erster Instanz die mittelfristige Bewertung des für Nachschaffungen an den Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie an den Bundesschüler/innenheimen erforderlichen Aufwandes ermöglichen.

Berichtslegerinnen sind die Schul- und Heimleitungen bzw. Rektorate. Berichtsadressat ist die zuständige Schulbehörde erster Instanz. Im Dienstweg sind darüber hinaus dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung alle zwei Jahre die Daten aus dem Inventar der Schulen und Heime zur Verfügung zu stellen. Adressat im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die dort für Fragen der Investitionssteuerung der Bundesschulen, der Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime zuständige Abteilung II/14.

### 5.3.4 Vergabeberichte

Bei Vergabeberichten handelt es sich um vorhabensbezogene operative Berichte der Bundes-schulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime im Rah-men eines Managements by Objectives, welche insbesondere auch die Evaluierung von Vorha-ben im Sinne des § 18 Abs. 2 und 3 BHG 2013 sowie im Sinne der Verordnung gemäß § 17 Abs. 3 BHG 2013 unterstützen sollen.

Als Controllinginstrument stellen Vergabeberichte die effiziente Umsetzung außerordentlicher Investitionen sowie die Einhaltung der mit der jeweiligen Bundesschule bzw. Pädagogischen Hochschule des Bundes bzw. dem jeweiligen Bundesschüler/innenheim für die jeweilige außer-ordentliche Investition getroffenen Zielvereinbarungen sicher:

Vor Einleitung eines zur jeweiligen außerordentlichen Investition gehörigen Beschaffungsvor-ganges hat die zuständige Schulbehörde erster Instanz (im Falle einer Zentrallehranstalt die Schulleitung, im Falle einer Pädagogischen Hochschule des Bundes das Rektorat) zu prüfen, ob die beabsichtigte Investition in die Zuständigkeit der Bundesbeschaffung GmbH fällt und ob ein Rahmenvertrag der Bundesbeschaffung GmbH aufrecht ist, aufgrund dessen die Leistungen zu beziehen sind.

Können die benötigten Leistungen nicht über die Bundesbeschaffung GmbH bezogen werden, ist der Beschaffungsvorgang durch die Bundesschule bzw. Pädagogische Hochschule des Bundes bzw. das Bundesschüler/innenheim oder die Schulbehörde erster Instanz unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften durchzuführen. Das Vergabeverfahren wird von der Bundes-schule bzw. Pädagogischen Hochschule des Bundes bzw. vom Bundesschüler/innenheim oder – im Einvernehmen mit diesen – von der Schulbehörde erster Instanz abgewickelt. In jedem Fall hat die Schulbehörde erster Instanz die Bundesschule bzw. Pädagogische Hochschule des Bundes bzw. das Bundesschüler/innenheim bei haushalts-, vergabe- und beschaffungsrechtlichen Frage-stellungen zu unterstützen.

Die Adressaten der Vergabeberichte werden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zuge der Genehmigung der jeweiligen außerordentlichen Investition festge-legt.

Kann aufgrund des Ergebnisses des Beschaffungsvorganges der für die jeweilige außerordentli-che Investition vereinbarte budgetäre Rahmen (die vom Bundesministerium für Bildung, Wissen-schaft und Forschung genehmigte Kostenschätzung) nicht eingehalten werden, ist von der Schulbehörde erster Instanz (im Falle einer Zentrallehranstalt von der Schulleitung, im Falle einer Pädagogischen Hochschule des Bundes vom Rektorat) vor Beauftragung der Leistungen im kurzen Wege das Einvernehmen mit den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegten Adressaten der Berichte herzustellen.



Die Bestellung der über aufrechte Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH oder über allenfalls durchgeführte Vergabeverfahren bezogenen Leistungen erfolgt grundsätzlich durch die Bundesschule bzw. Pädagogische Hochschule des Bundes bzw. das Bundesschüler/innenheim. Hierüber hat die Schulbehörde erster Instanz (im Falle einer Zentrallehranstalt die Schulleitung, im Falle einer Pädagogischen Hochschule des Bundes das Rektorat) dem vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegten Adressaten des Vergabeberichtes nach erfolgter Auftragsvergabe (Zuschlagserteilung) unter Vorlage von Bestellscheinen oder Rechnungskopien Bericht zu erstatten.

Der Vergabebericht ist zudem zwingende Voraussetzung und Grundlage der Zuweisung von Budgetmitteln zur Bedeckung der außerordentlichen Investition:

Beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgt durch die dort für Fragen der Investitionssteuerung der Bundesschulen bzw. Pädagogischen Hochschulen des Bundes bzw. der Bundesschüler/innenheime zuständige Abteilung II/14 eine inhaltliche Prüfung der Vergabeberichte auf Einhaltung der für die jeweilige außerordentliche Investition getroffenen Zielvereinbarungen und werden gegebenenfalls die beim Punkt 6.2.2 dieser Unterlage beschriebenen Aufgaben des Budgetcontrollings wahrgenommen. Die Zuweisung der mit der außerordentlichen Investition verbundenen Mittelverwendungen erfolgt sodann durch die Abteilung II/14 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

### **5.3.5 Kennzahlen für die Bewirtschaftung der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime**

Das Budgetcontrolling an Ort und Stelle wird durch die den Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie den Bundesschüler/innenheimen zur Verfügung gestellte typische Kennzahlen unterstützt. Solche Kennzahlen werden an der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung von der Abteilung II/14 durch Auswertung bundesweit ermittelter Daten aus dem Budgetvollzug vorangegangener Finanzjahre entwickelt und im Dienstweg zur Verfügung gestellt.

## **5.4 Verwendungsnachweise für Förderungen, Kontrolle und Evaluierung von Förderungen**

Darunter sind Verwendungsnachweise für Förderungen im Sinne der Bestimmungen der §§ 40 bis 42 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) zu verstehen: Sachberichte, etwaige Zwischenberichte und Förderungsabrechnungen (zahlenmäßige Nachweise) sind von den Förderungsnehmerinnen und -nehmern an die in der Förderungszusage bzw. Förderungsmitteilung (im Förderungsvertrag) bestimmte Organisationseinheit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu richten. Ebenso werden Form und Inhalt der Verwendungsnachweise in der jeweiligen Förderungszusage bzw. Förderungsmitteilung (im Förderungsvertrag) festgelegt.

Sachberichte, etwaige Zwischenberichte und Förderungsabrechnungen unterstützen die gemäß den Förderungsrichtlinien gebotene Kontrolle und Evaluierung gewährter Förderungen. Die Kontrolle gewährter Förderungen hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel, die Einhaltung der Bestimmungen des Förderungsvertrages sowie die Einhaltung der darin allenfalls festgelegten Bedingungen und Auflagen zum Gegenstand. Die Evaluierung hat zum Gegenstand, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Ziele erreicht wurden. Mit Blick darauf werden im Rahmen der Förderungsgewährung regelmäßig geeignete Vorhabensziele und Indikatoren festgelegt.

## **5.5 Aufzeichnungen und Berichtslegungen über den Stand der Verfügungen gemäß den §§ 73 bis 76 BHG 2013**

Im Hinblick auf die im § 6 Abs. 3 Controllingverordnung 2013 bestimmten Berichtspflichten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen sind laufend Aufzeichnungen zum Stand der Verfügungen gemäß den §§ 73 bis 76 BHG 2013 zu führen:

- Stundungen
- Ratenbewilligungen
- Aussetzung und Einstellung der Einziehung bei Forderungen des Bundes
- Verzicht auf Forderungen des Bundes
- Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens
- Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens

Die Führung der Aufzeichnungen ist von den Controllingverantwortlichen (Abschnitt 4 dieser Unterlage) sicherzustellen. Sie haben auf Anforderung der mit den Aufgaben des Haushaltsreferenten im Sinne § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([Budget-UG30@bmbwf.gv.at](mailto:Budget-UG30@bmbwf.gv.at) cc: [gustav.fuchs@bmbwf.gv.at](mailto:gustav.fuchs@bmbwf.gv.at)) nach dem aus dem Anhang E zu diesem Controllingkonzept ersichtlichen Muster zu berichten.

In Belangen der die Bundesschulen und Bundesschüler/innenheime betreffenden Verfügungen obliegt die Führung der Aufzeichnungen über den Stand der Verfügungen den Bildungsdirektionen als zuständige Schulbehörden erster Instanz. Bei der Berichtslegung über den Stand der Verfügungen in Belangen der Bundesschulen und Bundesschüler/innenheime sind die relevanten Daten nach dem aus dem Anhang E zu dieser Unterlage ersichtlichen Muster in aggregierter Form darzustellen.

Hinsichtlich weiterer einschlägiger Berichtspflichten – etwa im Zusammenhang mit der Berichtspflicht gemäß § 47 Abs. 2a Z. 1 BHG 2013 – gelten die aus dem Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend die Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz ersichtlichen Festlegungen.

## 6. Durchführung des Budgetcontrollings

### 6.1 Strategisches und operatives Budgetcontrolling

Der Anhang A zu dieser Unterlage bietet eine Übersicht über die im Rahmen des Budgetcontrollings im Bereich der Untergliederung 30 laufend wahrzunehmenden Aufgaben. Er enthält zusätzlich Informationen über die mit der jeweiligen Aufgabe verknüpften Belange des strategischen bzw. operativen Controllings.

Während das strategische Controlling fast ausnahmslos an der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wahrgenommen wird, obliegt das operative Controlling regelmäßig den nachgeordneten Dienststellen; im Falle der den Bundesschulen, den Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der den Bundesschüler/innenheimen zur autonomen Bewirtschaftung übertragenen budgetären Ressourcen also den Schulen und Heimen gemeinsam mit der zuständigen Schulbehörde erster Instanz.

Für einzelne, in der Regel mit Voranschlagsstellen des Globalbudgets 30.01 (Steuerung und Services) verknüpfte Aufgaben – darunter etwa für die Förderungsgebarung – wird an der Zentraleitung sowohl das strategische, als auch das operative Controlling wahrgenommen.

### 6.2 Im Rahmen des Budgetcontrollings laufend wahrzunehmende Aufgaben

Im Anhang A zu dieser Unterlage wird eine Klassifizierung der Aufgaben des Budgetcontrollings nach Aufgabentypen unternommen und werden den einzelnen Aufgabentypen vorzugsweise einzusetzende Controllinginstrumente (Spalte „*Instrument (Form)*“) zugeordnet. Mit Blick darauf können die einzelnen Aufgaben des Budgetcontrollings für die Untergliederung 30 wie folgt erläutert werden:

#### 6.2.1 Personalaufwand (Controllingaufgabe Typ CPA)

In Anbetracht der eminenten Bedeutung der in der Untergliederung 30 bewirtschafteten budgetären Ressourcen für Personal (Punkt 2.4.2 dieser Unterlage) sind für die Gebarung betreffend das Bundespersonal sowie die Gebarung der Transfers betreffend die Landeslehrerinnen und Landeslehrer laufend Soll-Ist-Vergleiche der Voranschlagswerte mit den Ergebniswerten erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen für das jeweilige Finanzjahr festgelegten Termine für das Budgetcontrolling der Untergliederung 30 sind daher die Abweichungen der für das Finanzjahr prognostizierten Ergebniswerte von den Voranschlagswerten

monatlich an die mit den Aufgaben des Haushaltsreferenten im Sinne § 6 Abs. 3 BHG 2013 befasste Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([Budget-UG30@bmbwf.gv.at](mailto:Budget-UG30@bmbwf.gv.at) cc: [gustav.fuchs@bmbwf.gv.at](mailto:gustav.fuchs@bmbwf.gv.at)) zu melden.

Hinsichtlich allenfalls erforderlicher ergänzender Informationen (verbale Abweichungsanalysen, Darstellung gegensteuernder Maßnahmen) wird zwischen der Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Berichtslegerin oder dem Berichtsleger im Anlassfall das Einvernehmen hergestellt.

Die Gebarung betreffend das Bundespersonal umfasst in allen Detailbudgets der Untergliederung 30 die einschlägigen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt, welche jedenfalls Bezüge, Mehrdienstleistungen, sonstige Nebengebühren, gesetzlichen Sozialaufwand, Abfertigungen, Jubiläen und Aufwandsentschädigungen zum Gegenstand haben.

Die Gebarung der Transfers betreffend die Landeslehrerinnen und Landeslehrer umfasst die einschlägigen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt für Gebarungsfälle, welche bei den Detailbudgets 30.02.01 und 30.02.03 jedenfalls den Voranschlags- bzw. Verrechnungskonten 7294.212, 7294.652, 7294.822, 7294.832, 7294.880, 7295.501, 7302.000, 7302.013 und 7302.018 zuzuordnen sind.

## **6.2.2 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Controllingaufgabe Typ CEB)**

### **Investitionen und Sachaufwand Zentraleitung (Controllingaufgabe Typ CSA 1)**

### **Investitionen und Sachaufwand nachgeordnete Dienststellen (Controllingaufgabe Typ CSA 2)**

Sofern sich im Budgetvollzug Abweichungen der Einzahlungen (Erträge) und Auszahlungen (Aufwände) von den Soll-Werten (Planungswerten) abzeichnen und befürchtet werden muss, dass mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bis zum Ende des Finanzjahres nicht das Auslangen gefunden werden kann, haben die gemäß Punkt 3.2 dieser Unterlage am Budgetcontrolling Beteiligten für die betroffene Gebarung

- Soll-Ist-Vergleiche anzustellen und die Abweichungswerte zahlenmäßig auszuweisen,
- Abweichungen zu analysieren und auf Basis dieser Analyse(n) die Ursachen und Gründe für die zu erwartenden Abweichungen zu nennen und zu erläutern,
- zur Gegensteuerung geeignete Maßnahmen abzuwägen und zu ergreifen,
- Umschichtungen oder Neufestsetzungen der Prioritäten innerhalb der im jeweiligen Finanzjahr noch zur Disposition stehenden Budgetmittel zu veranlassen, sowie
- einen Controllingbericht gemäß Punkt 5.2 dieser Unterlage zu erstatten.

### **6.2.3 Investitionen und Sachaufwand der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung) (Controllingaufgabe Typ CSA 2a)**

Aufgaben des strategischen Controllings werden bereits mit der Allokation der laufend den Investitionen und dem Sachaufwand der Bildungsdirektionen in Angelegenheiten der Bundesvollziehung gewidmeten Budgetmittel erfüllt:

Die im Wege der Budget- und Finanzpläne (Punkt 5.3.1 dieser Unterlage) ermittelten bzw. erfassten Daten sind Ausgangspunkt der mit den Bildungsdirektionen zu treffenden Vereinbarungen über die von ihnen im betreffenden Finanzjahr in Angelegenheiten der Bundesvollziehung zur Verfügung stehenden bzw. zu bewirtschaftenden Mittelverwendungen, welche sich letztlich auch in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen gemäß § 28 BD-EG niederschlagen.

Die Budget- und Finanzpläne bzw. Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne unterstützen in der Folge den weiteren Budgetvollzug der Bildungsdirektion, insbesondere die Liquiditätssteuerung und die damit verbundenen Controllingaufgaben. Sofern sich im Budgetvollzug Abweichungen der Einzahlungen (Erträge) und Auszahlungen (Aufwände) von den Soll-Werten (Planungswerten) abzeichnen und befürchtet werden muss, dass mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bis zum Ende des Finanzjahres nicht das Auslangen gefunden werden kann, haben die gemäß Punkt 3.2 dieser Unterlage am Budgetcontrolling Beteiligten für die betroffene Gebarung

- Soll-Ist-Vergleiche anzustellen und die Abweichungswerte zahlenmäßig auszuweisen,
- Abweichungen zu analysieren und auf Basis dieser Analyse(n) die Ursachen und Gründe für die zu erwartenden Abweichungen zu nennen und zu erläutern,
- zur Gegensteuerung geeignete Maßnahmen abzuwägen und zu ergreifen,
- Umschichtungen oder Neufestsetzungen der Prioritäten innerhalb der im jeweiligen Finanzjahr noch zur Disposition stehenden Budgetmittel zu veranlassen, sowie
- einen Controllingbericht gemäß Punkt 5.2 dieser Unterlage zu erstatten.

### **6.2.4 Investitionen und Sachaufwand Bundesschulen, Pädagogische Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime (Controllingaufgabe Typ CSA 3)**

Aufgaben des strategischen Controllings werden bereits mit der Allokation der laufend den Investitionen und dem Sachaufwand gewidmeten Budgetmittel an die Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie Bundesschüler/innenheime erfüllt:

Aus an der Zentralleitung entwickelten Steuerungsgrößen werden für jeden Standort ein Auszahlungshöchstbetrag für Investitionen und ein Auszahlungshöchstbetrag für den betrieblichen Sachaufwand im jeweiligen Finanzjahr errechnet. Sofern die Bildungsdirektionen zuständige Schulbehörde erster Instanz sind, nehmen diese aufgrund der Berechnungsgrundlagen der Zentralleitung die effektiven Budgetzuteilungen an die Bundesschulen bzw. Bundesschüler/innenheime in ihrem Wirkungsbereich vor und können im Rahmen der Vorgaben der Zentralleitung eventuell für eine von den Berechnungsgrundlagen abweichende, bedarfsgerechtere Mittelzuteilung sorgen. Solche abweichenden Mittelzuteilungen bedürfen jedoch einer sachlichen Begründung und sind im Hinblick auf die gebotene Transparenz für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hinsichtlich des Budgetcontrollings der für die laufende Investitionstätigkeit sowie den laufenden Sachaufwand der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie Bundesschüler/innenheime vorgesehenen Mittelverwendungen sind die beim Punkt 6.2.2 dieser Unterlage dargestellten Aufgaben wahrzunehmen.

Das Budgetcontrolling ergänzend kommen als Controllinginstrumente Finanzpläne (Punkt 5.3.2 dieser Unterlage) sowie Berichte über Inventardaten (Punkt 5.3.3 dieser Unterlage) in Betracht.

Die Steuerung von Projektbudgets für außerordentliche Investitionen an Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie Bundesschüler/innenheimen – darunter wird die Ausstattung von Neu-, Zu- und Umbauten mit Möbeln und technischen Geräten verstanden – erfolgt vorhabensbezogen über Einrichtungs- und Ausstattungsstandards (spezifische Ausstattungsempfehlungen der Zentralleitung). Steuerungsgrößen sind die von den Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie den Bundesschüler/innenheimen bzw. den zuständigen Schulbehörden erster Instanz grundsätzlich auf Basis der Bezugspreise der Bundesbeschaffung GmbH für das jeweilige Vorhaben erarbeiteten Kostenschätzungen. Controllinginstrument für solche Projektbudgets sind Vergabeberichte (Punkt 5.3.4 dieser Unterlage).

### **6.2.5 Lehrbeauftragungen an Pädagogischen Hochschulen des Bundes (Controllingaufgaben Typ CSA 3a)**

Zu Zwecken des Controllings der budgetären Ressourcen für Lehrbeauftragungen (Finanzpositionen 1-7295.\*) steht den Pädagogischen Hochschulen des Bundes ein Auswertungstool im System PH-Online zur Verfügung, welches die regelmäßige Überprüfung der darin getätigten Planungs- und Abrechnungseingaben unterstützt.

Das Auswertungstool ermöglicht tagesaktuelle Abfragen. Dabei sind die Einhaltung exakter Workflows und eines Vier-Augen-Prinzips obligatorisch. Von den Rektoraten der Pädagogischen Hochschulen ist durch Einrichtung einer entsprechenden Berechtigungsstruktur im System PH-Online sicherzustellen, dass Anwenderinnen und Anwender des Systems PH-Online, welche die Lehrveranstaltung im jeweiligen Status bearbeiten, keine Änderungen im zurückliegenden Status vornehmen können.

Darüber hinaus ist an den Pädagogischen Hochschulen des Bundes zu den Terminen 15. März, 15. Juni und 15. November (= Datum der Auswertung) eine Controllingabfrage betreffend den aktuellen Planungsstand bzw. Status der Lehrbeauftragungen durchzuführen. Diese Controllingabfrage ist vom Rektorat zu kommentieren, zu fertigen und spätestens eine Woche nach Stichtag der Abteilung II/6 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([rene.mayerhofer@bmbwf.gv.at](mailto:rene.mayerhofer@bmbwf.gv.at) und cc: [walter.klein@bmbwf.gv.at](mailto:walter.klein@bmbwf.gv.at)) zu übermitteln.

#### **6.2.6 Schulraum Bundesschulen, Pädagogische Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime (Controllingaufgaben Typ CSA 4 und CSA 5)**

Die Steuerung der für Schulraum der Bundesschulen, Pädagogischen Hochschulen des Bundes sowie der Bundesschüler/innenheime erforderlichen bzw. verfügbaren Mittelverwendungen (das sind insbesondere an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu entrichtende Entgelte für Mieten oder die Aufwendungen aus der kooperativen Schulraumbeschaffung) wird über die zentrale Steuerungsgröße „Fläche“ auf Basis der mit den zuständigen Fachsektionen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der pädagogisch-didaktischen Anforderungen abgestimmten Standard-Raum- und Funktionsprogramme wahrgenommen. Ausgangspunkt der Steuerung der Mieterinvestitionen (in der Regel Mieterpflichten im Sinne des Mietrechtsgesetzes) ist der typische Instandhaltungsbedarf pro m<sup>2</sup> Nutzfläche.

Sofern sich bei den dem Schulraum gewidmeten Mittelverwendungen im Budgetvollzug Abweichungen von den Soll-Werten (Planungswerten) abzeichnen und befürchtet werden muss, dass mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bis zum Ende des Finanzjahres nicht das Auslangen gefunden werden kann, sind die beim Punkt 6.2.2 dieser Unterlage dargestellten Aufgaben wahrzunehmen.

#### **6.2.7 Förderungen (allgemein; Controllingaufgabe Typ CTR 1)**

Sofern und soweit spezielle materiell-rechtliche Grundlagen nicht anderes bestimmen, folgt die Förderungsgebarung der Untergliederung 30 den Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).



Die Förderungsziele sowie die Höhe der für die einzelnen Förderungsvorhaben ausgeschütteten Förderungsbeträge werden grundsätzlich auf Basis vorhabensspezifischer Projektbeschreibungen und Kostenschätzungen der Förderungswerberinnen und Förderungswerber vereinbart bzw. bemessen. Für die gemäß den Förderungsrichtlinien gebotene Kontrolle und Evaluierung gewährter Förderungen sind die im Rahmen der Förderungsgewährung festgelegten Ziele und Indikatoren maßgeblich.

Neben allenfalls wahrzunehmenden Aufgaben des Budgetcontrollings gemäß Punkt 6.2.2 dieser Unterlage sind insbesondere Verwendungsnachweise (Punkt 5.4 dieser Unterlage) Controllinginstrument für Förderungen.

### **6.2.8 Lehre mit Matura (Controllingaufgabe Typ CTR 2)**

Die Ausschüttung von Förderungen im Rahmen des Förderungsprogrammes „Lehre mit Matura“ erfolgt auf Grundlage standardisierter Förderungsverträge mit den Trägerinstitutionen in den Bundesländern.

Neben allenfalls wahrzunehmenden Aufgaben des Budgetcontrollings gemäß Punkt 6.2.2 dieser Unterlage sind Verwendungsnachweise (Punkt 5.4 dieser Unterlage) Controllinginstrument für das Förderungsprogramm, erforderlichenfalls ergänzt durch Audits bei den Trägerinstitutionen.

### **6.2.9 Kompensation Studienbeiträge private PH (Controllingaufgabe Typ CTR 3)**

Die Ausschüttung von Förderungen im Zusammenhang mit der Kompensation entfallender Studienbeiträge an privaten pädagogischen Hochschulen gründet auf aufrechten Förderungsverträgen mit privaten Hochschulträgern auf Basis eines einheitlichen Betrages pro im jeweiligen Semester Studierender.

Abgesehen von allenfalls wahrzunehmenden Aufgaben des Budgetcontrollings gemäß Punkt 6.2.2 dieser Unterlage sind aufgrund der Gestaltung der Förderungsverträge derzeit keine weiteren Controllingmaßnahmen vorgesehen.

### **6.2.10 Investitionsförderungen privater mittlerer und höherer Schulen (Controllingaufgabe Typ CTR 4)**

Sofern und soweit spezielle vertragliche Vereinbarungen nicht anderes bestimmen, wird die Ausschüttung von Investitionsförderungen an private mittlere und höhere Schulen qualitativ und quantitativ entlang der für vergleichbare Bundesschulen geltenden Einrichtungs- und Ausstattungsstandards bemessen bzw. vereinbart.

Neben allenfalls wahrzunehmenden Aufgaben des Budgetcontrollings gemäß Punkt 6.2.2 dieser Unterlage sind Verwendungsnachweise (Punkt 5.4 dieser Unterlage) Controllinginstrument für Investitionsförderungen.

#### **6.2.11 Förderungen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (Controllingaufgabe Typ CTR 5)**

Die Bemessung von Förderungen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut hat die für diesen Förderungsschwerpunkt des Bildungsressorts einschlägig zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen zur Basis, aufgrund welcher für das jeweilige Schuljahr ein einheitlicher Betrag pro Schülerin bzw. Schüler festgelegt wird.

Neben allenfalls wahrzunehmenden Aufgaben des Budgetcontrollings gemäß Punkt 6.2.2 dieser Unterlage sind Verwendungsnachweise (Punkt 5.4 dieser Unterlage) Controllinginstrument für solche Förderungen.

## Anhang

### Erläuterungen zu den Anhängen A bis C

Anhang A gibt eine Übersicht über die im Rahmen des Budgetcontrollings laufend wahrzunehmenden Aufgaben (vgl. Punkt 6.2 dieser Unterlage).

Anhang B bietet eine Übersicht, den Leitungen welcher Organisationseinheiten der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den Leitungen welcher nachgeordneten Dienststellen in prozessualer Hinsicht Verantwortungen für das Budgetcontrolling (Abschnitt 4 dieser Unterlage) zufallen und auf welche Zuständigkeit sich diese Verantwortungen bei den einzelnen Detailbudgets und Finanzstellen der Untergliederung 30 erstreckt.

Anhang C bietet eine Übersicht über die Verantwortungen und Zuständigkeiten für das Budgetcontrolling für die Untergliederung 30 nach Detailbudgets. Damit wird insbesondere der gemäß § 9 Abs. 1 Controllingverordnung 2013 bestimmten Darstellung des Budgetcontrollings entsprochen.

Für die im Anhang B und C ausgewiesenen Zuständigkeiten gilt grundsätzlich:

Die Zuständigkeit „*Personalgebarung*“ umfasst die einschlägigen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt, welche Bezüge, Mehrdienstleistungen, sonstige Nebengebühren, gesetzlichen Sozialaufwand, Abfertigungen, Jubiläen und Aufwandsentschädigungen zum Gegenstand haben.

Die Zuständigkeit „*Bezugsähnliche Gebarung*“ umfasst – sofern in diesen Erläuterungen nicht anderes festgelegt ist – die einschlägigen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt, welche regelmäßig den Verrechnungskonten 7294\* zuzurechnende Gebarungsfälle zum Gegenstand haben.

Die Zuständigkeit „*Transfers*“ umfasst die einschlägigen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt für Gebarungsfälle, auf welche § 30 Abs. 5 S. 1 BHG 2013 zutrifft. Das sind insbesondere auch Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz sowie finanzielle Unterstützungen für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen der Bundesschulen.

Die Zuständigkeit „*Gebarung Landeslehrer/innen*“ umfasst die einschlägigen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt für Gebarungsfälle, welche bei den Detailbudgets 30.02.01 und 30.02.03 jedenfalls den Voranschlags- bzw. Verrechnungskonten 7294.212, 7294.652, 7294.822, 7294.832, 7294.880, 7295.501, 7302.000, 7302.013 und 7302.018 zuzuordnen sind.

Die Zuständigkeit „*Förderungen*“ umfasst die einschlägigen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt für Gebarungsfälle, auf welche § 30 Abs. 5 S. 2 und 3 BHG 2013 zutrifft.

Die Zuständigkeit „*Investitionen*“ umfasst Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im Finanzierungshaushalt bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte im Ergebnishaushalt sowie die entsprechenden Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt.

Die Zuständigkeit „*Sachaufwand*“ umfasst die einschlägigen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt für Gebarungsfälle, für welche nach diesen Erläuterungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen des Bundes umfasst die Zuständigkeit „*Sachaufwand*“ daher auch die Gebarung in Belangen von Lehrbeauftragungen.

### **Hinweise zur Abbildung der Gebarung im Haushaltsverrechnungssystem**

Zur technischen Unterstützung der Controllingaufgaben entlang der Voranschlagsbeträge im jeweiligen Bundesvoranschlag sind die Voranschlags- und Verrechnungskonten der Untergliederung 30 im Haushaltsverrechnungssystem Kontrollobjekten zugeordnet:

Voranschlags- und Verrechnungskonten der „*Personalgebarung*“ sowie der „*Bezugsähnliche(n) Gebarung*“ sind dem Kontrollobjekt „*Personalaufwand*“ zugeordnet.

Voranschlags- und Verrechnungskonten der übrigen Gebarung sind dem Kontrollobjekt „*Sachaufwand*“ zugeordnet, sofern es sich nicht um spezifische Konten handelt, für welche die Kontrollobjekte „*Zweckgebundene Gebarung*“, „*EU-Gebarung*“ und „*Bezugsvorschüsse*“ eingerichtet sind.

Beim Detailbudget 30.02.04 handelt es sich um ein veranschlagtes Detailbudget im Sinne des § 46 Abs. 4 BHG 2013. Der Budgetvollzug und das Budgetcontrolling erfolgen gemeinsam mit dem Detailbudget 30.02.02, welches die Funktion eines Vollzugs-Detailbudgets im Sinne § 46 Abs. 4 BHG 2013 erfüllt.

## Anhang A: Übersicht über die im Rahmen des Budgetcontrollings wahrzunehmenden Aufgaben

Aufgabentyp	Was soll gesteuert werden?	Wie erfolgt die Steuerung?	Steuerungsgröße(n)	Strategisches Controlling		Operatives Controlling		
				Wer?	Wie oft?	Wer?	Wie oft?	Instrument (Form)
<b>CPA</b> Personalaufwand	Optimale Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden budgetären Ressourcen	Liquiditätsmanagement; Soll-Ist-Vergleiche, Abweichungsanalyse; Ergreifen geeigneter (gegen)steuernder Maßnahmen		BMBWF	laufend	BMBWF	laufend	Controllingbericht (Controllingmeldung)
<b>CEB</b> Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (BIFEB)	Optimale Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ressourcen	Liquiditätsmanagement; Soll-Ist-Vergleiche, Abweichungsanalyse; Ergreifen geeigneter (gegen)steuernder Maßnahmen		BIFEB	laufend	BIFEB	laufend	Controllingbericht
<b>CSA 1</b> Investitionen und Sachaufwand Zentralleitung	Optimale Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden budgetären Ressourcen	Liquiditätsmanagement; Soll-Ist-Vergleiche, Abweichungsanalyse; Ergreifen geeigneter (gegen)steuernder Maßnahmen		BMBWF	laufend	BMBWF	laufend	Controllingbericht
<b>CSA 2</b> Investitionen und Sachaufwand nachgeordnete Dienststellen (allgemein)	Optimale Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden budgetären Ressourcen	Liquiditätsmanagement; Soll-Ist-Vergleiche, Abweichungsanalyse; Ergreifen geeigneter (gegen)steuernder Maßnahmen		BMBWF	laufend	nachgeordnete Dienststelle	laufend	Controllingbericht
<b>CSA 2a</b> Investitionen und Sachaufwand der Bildungsdirektionen (Bundesvollziehung)	Optimale Bewirtschaftung der in Angelegenheiten der Bundesvollziehung zur Verfügung stehenden budgetären Ressourcen	Unter Heranziehung des Budget- und Finanzplanes: Liquiditätsmanagement; Soll-Ist-Vergleiche, Abweichungsanalyse; Ergreifen geeigneter (gegen)steuernder Maßnahmen		BMBWF	1 x jährlich (i.d.R. 4. Quartal für das folgende Finanzjahr)	Bildungsdirektion	laufend	Controllingbericht

Aufgabentyp				Strategisches Controlling		Operatives Controlling		
	Was soll gesteuert werden?	Wie erfolgt die Steuerung?	Steuerungsgröße(n)	Wer?	Wie oft?	Wer?	Wie oft?	Instrument (Form)
<b>CSA 3</b> Investitionen und Sachaufwand Bundesschulen, Pädagogische Hochschulen des Bundes sowie der Bundes-schüler/innenheime	Budgetallokation laufendes Budget (Investitionen, betrieblicher Sachaufwand)	Standortunabhängige, schularten- bzw. heim-spezifische Investitionen	Einheitlicher Betrag pro Schule	BMBWF	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	Schulbehörde 1. Instanz	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	-
		Schularten- bzw. heim-spezifische, von der organisatorischen Größe des Standortes abhängige Aufwendungen	z.B. Steigerungsbetrag pro Schüler/in bzw. Studierender/m am Standort	BMBWF	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	Schulbehörde 1. Instanz	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	-
		Aufwand PC-Betreuung	gestaffelte Beträge je nach Anzahl der am Standort betreuten PC ("IT-Abgeltung")	BMBWF	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	Schulbehörde 1. Instanz	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	-
	Vollzug laufendes Budget	Finanzplan		-	-	Schule/ PH/Heim/ Schulbehörde 1. Instanz	laufend	Finanzplan
		Liquiditätsmanagement; Soll-Ist-Vergleiche, Abweichungsanalyse; Ergreifen geeigneter (gegen)steuernder Maßnahmen		-	-	Schule/ PH/Heim/ Schulbehörde 1. Instanz		Controlling-bericht

(Fortsetzung Aufgabentyp CSA 3)

Aufgabentyp	Was soll gesteuert werden?	Wie erfolgt die Steuerung?	Steuerungsgröße(n)	Strategisches Controlling		Operatives Controlling		
				Wer?	Wie oft?	Wer?	Wie oft?	Instrument (Form)
CSA 3	Budgetallokation Außerordentliche Investitionen (=Ausstattung von Neu-, Zu- und Umbauten mit Möbeln und technischen Geräten)	Einrichtungs- und Ausstattungsstandards (Ausstattungsempfehlungen des BMBWF)	Basis sind vorhabensspezifische Kostenschätzungen (grundsätzlich auf Basis der Bezugspreise der Bundesbeschaffung GmbH)	BMBWF	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	Schulbehörde 1. Instanz	anlassbezogen	-
	Vollzug Außerordentliche Investitionen	Vorhabensbezogene Zielvorgaben (Management by Objectives)	Vorgabe Kostenrahmen, vorhabensspezifische Auflagen	BMBWF	anlassbezogen	Schulbehörde 1. Instanz	über den Zeitraum des Vorhabens	-
		Berichtslegung	Zuweisung der außerordentlichen Mittel auf Basis des Berichtes	Schulbehörde 1. Instanz	anlassbezogen	Schulbehörde 1. Instanz	anlassbezogen	Vergabebericht

(Fortsetzung Aufgabentyp CSA 3)

Aufgabentyp	Was soll gesteuert werden?	Wie erfolgt die Steuerung?	Steuerungsgröße(n)	Strategisches Controlling		Operatives Controlling		
				Wer?	Wie oft?	Wer?	Wie oft?	Instrument (Form)
CSA 3	Ermöglichung eines optimalen Ressourcenmanagements am Standort	Bereitstellung typischer Kennzahlen durch BMBWF	z.B. Effektive Fremdreinigungskosten pro m <sup>2</sup> (Durchschnitts- und/oder Medianwerte)	BMBWF	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	Schule/PH/Heim	laufend	-
			z.B. Verhältnis Schüler/in/Studierender/Anzahl Personalcomputer (Durchschnitts- und/oder Medianwerte)	BMBWF	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	Schule/PH	laufend	-
			z.B. Entgelte für Schulraumüberlassung (Durchschnitts- und/oder Medianwerte)	BMBWF	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	Schule/PH/Heim	laufend	-
	Lehrplankonformität der Investitionen aus dem laufenden Budget (wenn Zentrallehranstalt oder Pädagogische Hochschule)	Nachschaffungskontrolle	standortbezogene Inventardaten	BMBWF	auf Anforderung	BMBWF	auf Anforderung	Bericht Inventardaten



(Fortsetzung Aufgabentyp CSA 3)

Aufgabentyp	Was soll gesteuert werden?	Wie erfolgt die Steuerung?	Steuerungsgröße(n)	Strategisches Controlling		Operatives Controlling		
				Wer?	Wie oft?	Wer?	Wie oft?	Instrument (Form)
<b>CSA 3</b>	Lehrplankonformität der Investitionen aus dem laufenden Budget ( <i>übrige Bundesschulen</i> )	Nachschaﬀungskontrolle	standortbezogene Inventardaten	Schulbehörde 1. Instanz/ BMBWF	auf Anforderung	Schulbehörde 1. Instanz/ BMBWF	auf Anforderung	Bericht Inventardaten
<b>CSA 3a</b> Lehrbeauftragungen an Pädagogischen Hochschulen des Bundes	Optimaler Einsatz der für Lehrbeauftragungen zur Verfügung stehenden budgetären Ressourcen	Liquiditätsmanagement; Soll-Ist-Vergleiche, Abweichungsanalyse; Ergreifen geeigneter (gegen)steuernder Maßnahmen		BMBWF	laufend	PH	laufend	Controllingbericht (Controllingmeldung)
<b>CSA 4</b> Schulraum Bundesschulen, Pädagogische Hochschulen des Bundes sowie der Bundeschüler/innenheime: BIG & Kooperative Schulraumbeschaffung	Optimale Bewirtschaftung von Raum für Bundesschulen, Pädagogische Hochschulen des Bundes und Bundeschüler/innenheime	"Flächenbudgets"	standardisierte Raum- und Funktionsprogramme	BMBWF	laufend	Schulbehörde 1. Instanz	laufend	-

Aufgabentyp	Was soll gesteuert werden?	Wie erfolgt die Steuerung?	Steuerungsgröße(n)	Strategisches Controlling		Operatives Controlling		
				Wer?	Wie oft?	Wer?	Wie oft?	Instrument (Form)
<b>CSA 5</b> Schulraum Bundesschulen, Pädagogische Hochschulen des Bundes sowie der Bundeschüler/innenheime: Mieterinvestitionen, Instandhaltung	Laufende Instandhaltung (Mieterpflichten i.S. Mietrechtsgesetz)	Vom gesamten Schulraum im Wirkungsbereich der jeweiligen Schulbehörde 1. Instanz abhängige Instandhaltungsbedarfe	Einheitlicher Betrag pro m <sup>2</sup> Nutzfläche gemäß Anlagen zum BIG-Gesetz; aggregiert in prozentuellem Anteil an der bundesweiten Gesamtnutzfläche	BMBWF	1 x jährlich (1. Quartal Finanzjahr)	Schulbehörde 1. Instanz	laufend	-
<b>CTR 1</b> Förderungen (allgemein)	Optimale Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel gemäß den Richtlinien für Förderungen des Bundes	Vorhabensbezogen	Basis sind vorhabensspezifische Projektbeschreibungen und Kostenschätzungen	BMBWF	anlassbezogen	BMBWF	anlassbezogen	Verwendungsnachweis (Förderungskontrolle, Evaluation)
<b>CTR 2</b> Förderungen: Lehre mit Matura	Optimale Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel gemäß den Richtlinien für Förderungen des Bundes	Über standardisierte Förderungsverträge mit Trägerinstitutionen in den Bundesländern	gedeckelter Fixbetrag pro Teilnehmer/in	BMBWF	2 x jährlich (Mai und November eines jeden Finanzjahres)	BMBWF	laufend	Verwendungsnachweis (Förderungskontrolle, Evaluation); Audits bei der Trägerinstitution
<b>CTR 3</b> Förderungen: Kompensation Studienbeiträge private PH	Optimale Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel	Standardisierte Förderungsverträge mit den privaten Hochschulträgern	Fixbetrag pro Anzahl Studierender	BMBWF	2 x jährlich (Jänner und Juli eines jeden Finanzjahres)	-	-	-

Aufgabentyp	Was soll gesteuert werden?	Wie erfolgt die Steuerung?	Steuerungsgröße(n)	Strategisches Controlling		Operatives Controlling		
				Wer?	Wie oft?	Wer?	Wie oft?	Instrument (Form)
<b>CTR 4</b> Investitionsförderungen privater mittlerer und höherer Schulen	Optimale Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel gemäß den Richtlinien für Förderungen des Bundes	Vorhabensbezogene Ausstattungen im Rahmen von Neu-, Zu- und Umbauten entlang der Einrichtungs- und Ausstattungsstandards der Bundesschulen	Basis sind vorhabensspezifische Kostenschätzungen	BMBWF	anlassbezogen	BMBWF	anlassbezogen	Verwendungsnachweis (Förderungskontrolle, Evaluation)
<b>CTR 5</b> Förderungen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut	Optimale Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel gemäß den Richtlinien für Förderungen des Bundes	Einheitlicher Betrag pro Schüler/in an Schulen von Schulträgern, die in anerkannten Dachverbänden organisiert sind		BMBWF	anlassbezogen	BMBWF	anlassbezogen	Verwendungsnachweis (Förderungskontrolle, Evaluation)

**Anhang B: Übersicht über die Verantwortungen und Zuständigkeiten für das Budgetcontrolling der Untergliederung 30**

**Anhang B.1: Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Ombudsstelle für Schulen gemäß § 7 Abs. 5 BD-EG

<b>Controlling-verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail-budget</b>	<b>Finanz-stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Schulombudsmann/ Schulombudsfrau	Sachaufwand	30.01.01	1001004	CSA 1

Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

<b>Controlling-verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail-budget</b>	<b>Finanz-stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Vorsitz	Sachaufwand	30.01.01	1001003	CSA 1

Präsidialsektion

Controlling-verantwortlich	Zuständigkeit	Detail-budget	Finanz-stelle	Aufgabentyp	
Sektionsleitung	Personalgebarung und bezugs-ähnliche Gebarung	30.01.04	10040081	CPA	
	Investitionen und Sachaufwand	30.01.01	1002001	CSA 1	
			1002002	CSA 1	
	Sachaufwand	30.01.01	1003001	CSA 1	
			1001001	CSA 1	
		30.01.02	1001010	CSA 1	
		30.01.04	1002002	CSA 1	
			1003002	CSA 1	
			1003003	CSA 1	
			1003006	CSA 1	
			1004005	CSA 1	
			1004008	CSA 1	
			1004009	CSA 1	
		30.01.10	1004007	CSA 1	
		30.02.01	1000901	CSA 1	
			1010003	CSA 1	
		Förderungen	30.01.07	1006001	CSA 1, CTR 1
			30.01.10	1006003	CSA1, CTR 4
			30.02.08	1006001	CSA 1, CTR 1
			30.02.10	1004001	CSA 1, CTR 4
	Transfers	30.01.07	1007010	CSA 1	
	Transfers (in Abstimmung mit der Studienbeihilfenbehörde)	30.01.07	1007021	CSA 1	

## Sektion I

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Sektionsleitung	Investitionen und Sachaufwand	30.01.05	1060000	CSA1
	Sachaufwand	30.01.04	1004001	CSA 1
		30.01.06.01	1005001	CSA 1
		30.02.09	1009000	CSA 1
			1090000	CSA 1
			1090005	CSA 1
			1090006	CSA 1
		Förderungen	30.01.06.01	1005001
	30.02.10	1004011	CSA1, CTR 5	

Sektion II

Controlling- verantwortlich	Zuständigkeit	Detail- budget	Finanz- stelle	Aufgabentyp
Sektionsleitung	Personalgebarung und bezugs- ähnliche Gebarung	30.01.01	1001001	CPA
		30.01.02	1001010	CPA
			11*	CPA
			12*	CPA
			13*	CPA
			14*	CPA
			15*	CPA
			16*	CPA
			17*	CPA
			18*	CPA
			19*	CPA
		30.01.05	1060000	CPA
			1460102	CPA
			1660103	CPA
			1760103	CPA
			1961501	CPA
			1070000	CPA
			1070*	CPA
		30.01.08	1001020	CPA
		30.01.09	1004004	CPA
		30.02.01	1010000	CPA
			1910211	CPA
			1911302	CPA

(Fortsetzung Sektion II)

Controlling- verantwortlich	Zuständigkeit	Detail- budget	Finanz- stelle	Aufgabentyp	
Sektionsleitung	Personalgebarung und bezugs- ähnliche Gebarung	30.02.02	1020000	CPA	
			11*	CPA	
			12*	CPA	
			13*	CPA	
			14*	CPA	
			15*	CPA	
			16*	CPA	
			17*	CPA	
			18*	CPA	
			19*	CPA	
			30.02.05	1030000	CPA
				103100*	CPA
				1040000	CPA
				1050000	CPA
				11*	CPA
				12*	CPA
				13*	CPA
				14*	CPA
				15*	CPA
		16*	CPA		
		17*	CPA		
		18*	CPA		
		19*	CPA		



(Fortsetzung Sektion II)

Controlling- verantwortlich	Zuständigkeit	Detail- budget	Finanz- stelle	Aufgabentyp
Sektionsleitung	Personalgebarung und bezugs- ähnliche Gebarung	30.02.06	1060000	CPA
			1060301	CPA
			11*	CPA
			12*	CPA
			13*	CPA
			14*	CPA
			15*	CPA
			16*	CPA
			17*	CPA
			18*	CPA
			19*	CPA
		30.02.08	1020022	CPA
			102*	CPA
		30.02.09	1009000	CPA
			1080000	CPA
			1090000	CPA
			109000*	CPA
			1090005	CPA
			1090006	CPA
			11*	CPA
			12*	CPA
			13*	CPA

(Fortsetzung Sektion II)

Controlling- verantwortlich	Zuständigkeit	Detail- budget	Finanz- stelle	Aufgabentyp		
Sektionsleitung	Personalgebarung und bezugs- ähnliche Gebarung	30.02.09	14*	CPA		
			15*	CPA		
			16*	CPA		
			17*	CPA		
			18*	CPA		
			19*	CPA		
		30.02.10	11*	CPA		
			12*	CPA		
			13*	CPA		
			14*	CPA		
			15*	CPA		
			16*	CPA		
			17*	CPA		
			18*	CPA		
			19*	CPA		
			30.02.01	Gebarung Landeslehrer/innen	1010000	CPA
					1010001	CPA
				30.02.03	1010002	CPA

(Fortsetzung Sektion II)

Controlling- verantwortlich	Zuständigkeit	Detail- budget	Finanz- stelle	Aufgabentyp
Sektionsleitung	Investitionen und Sachaufwand	30.01.05	1070000	CSA 1
		30.02.02	1020000	CSA 1, CSA 3
		30.02.05	1030000	CSA 1, CSA 3
			1040000	CSA 1, CSA 3
			1050000	CSA 1, CSA 3
		30.02.06	1060000	CSA 1, CSA 3
		30.02.07	1000901	CSA 1
		30.02.08	1020022	CSA 1
			102*	CSA 1
		30.02.09	1080000	CSA 1, CSA 3
	30.02.10	1000901	CSA 1	
	Sachaufwand	30.01.03	1002010	CSA 1
			1002011	CSA 1, 4 und 5
		30.01.04	1003007	CSA 1
30.01.05		1070010	CSA 1	
Lehrbeauftragungen		30.01.05	1070*	CSA 3a
Transfers	30.01.07	1070031	CSA 1	
Sektionsleitung	Förderungen	30.01.05	1004003	CSA 1, CTR 3 und 4
		30.01.07	1006002	CSA 1, CTR 1

### Sektion III

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Sektionsleitung	Investitionen und Sachaufwand	30.01.01	1002003	CSA1
	Sachaufwand	30.01.04	1002003	CSA 1
			1003004	CSA 1
			1003005	CSA 1
			1008010	CSA 1
			1008011	CSA 1

### Sektion V

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Sektionsleitung	Sachaufwand	30.01.01	1001002	CSA 1
			1008001	CSA 1
		30.01.04	1008012	CSA 1

## Anhang B.2: Nachgeordnete Dienststellen

### Bildungsdirektion Burgenland

Controlling- verantwortlich	Zuständigkeit	Detail- budget	Finanz- stelle	Aufgabentyp
Leitung Bildungsdirektion	Investitionen und Sachaufwand	30.01.02	11*	CSA 2a
		30.01.10	11*	CSA 2
		30.02.02	11*	CSA 2, CSA 3
		30.02.05	11*	CSA 2, CSA 3
		30.02.06	11*	CSA 2, CSA 3
		30.02.07	11*	CSA 2
		30.02.09	11*	CSA 2, CSA 3
		30.02.10	11*	CSA 2
	Sachaufwand	30.01.03	11*	CSA 2, 4 und 5
		30.01.04	11*	CSA 2a
	Transfers	30.01.07	11*	CSA 2

### Bildungsdirektion Kärnten

Controlling- verantwortlich	Zuständigkeit	Detail- budget	Finanz- stelle	Aufgabentyp
Leitung Bildungsdirektion	Investitionen und Sachaufwand	30.01.02	12*	CSA 2a
		30.01.10	12*	CSA 2
		30.02.02	12*	CSA 2, CSA 3
		30.02.05	12*	CSA 2, CSA 3
		30.02.06	12*	CSA 2, CSA 3
		30.02.07	12*	CSA 2
		30.02.09	12*	CSA 2, CSA 3
		30.02.10	12*	CSA 2

(Fortsetzung Bildungsdirektion Kärnten)

Controlling- verantwortlich	Zuständigkeit	Detail- budget	Finanz- stelle	Aufgabentyp
Leitung Bildungsdirektion	Sachaufwand	30.01.03	12*	CSA 2, 4 und 5
		30.01.04	12*	CSA 2a
	Transfers	30.01.07	12*	CSA 2

Bildungsdirektion Niederösterreich

Controlling- verantwortlich	Zuständigkeit	Detail- budget	Finanz- stelle	Aufgabentyp	
Leitung Bildungsdirektion	Investitionen und Sachaufwand	30.01.02	13*	CSA 2a	
		30.01.10	13*	CSA 2	
		30.02.02	13*	CSA 2, CSA 3	
		30.02.05	13*	CSA 2, CSA 3	
		30.02.06	13*	CSA 2, CSA 3	
		30.02.07	13*	CSA 2	
		30.02.09	13*	CSA 2, CSA 3	
		30.02.10	13*	CSA 2	
		Sachaufwand	30.01.03	13*	CSA 2, 4 und 5
			30.01.04	13*	CSA 2a
	Transfers	30.01.07	13*	CSA 2	

## Bildungsdirektion Oberösterreich

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Leitung Bildungsdirektion	Investitionen und Sachaufwand	30.01.02	14*	CSA 2a
		30.01.05	1460102	CSA 2, CSA 3
		30.01.10	14*	CSA 2
		30.02.02	14*	CSA 2, CSA 3
		30.02.05	14*	CSA 2, CSA 3
		30.02.06	14*	CSA 2, CSA 3
		30.02.07	14*	CSA 2
		30.02.09	14*	CSA 2, CSA 3
		30.02.10	14*	CSA 2
	Sachaufwand	30.01.03	14*	CSA 2, 4 und 5
		30.01.04	14*	CSA 2a
	Transfers	30.01.07	14*	CSA 2

## Bildungsdirektion Salzburg

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Leitung Bildungsdirektion	Investitionen und Sachaufwand	30.01.02	15*	CSA 2a
		30.01.10	15*	CSA 2
		30.02.02	15*	CSA 2, CSA 3
		30.02.05	15*	CSA 2, CSA 3
		30.02.06	15*	CSA 2, CSA 3
		30.02.07	15*	CSA 2
		30.02.09	15*	CSA 2, CSA 3
		30.02.10	15*	CSA 2

(Fortsetzung Bildungsdirektion Salzburg)

Controlling-verantwortlich	Zuständigkeit	Detail-budget	Finanz-stelle	Aufgabentyp
Leitung Bildungsdirektion	Sachaufwand	30.01.03	15*	CSA 2, 4 und 5
		30.01.04	15*	CSA 2a
	Transfers	30.01.07	15*	CSA 2

Bildungsdirektion Steiermark

Controlling-verantwortlich	Zuständigkeit	Detail-budget	Finanz-stelle	Aufgabentyp
Leitung Bildungsdirektion	Investitionen und Sachaufwand	30.01.02	16*	CSA 2a
		30.01.05	1660103	CSA 2, CSA 3
		30.01.10	16*	CSA 2
		30.02.02	16*	CSA 2, CSA 3
		30.02.05	16*	CSA 2, CSA 3
		30.02.06	16*	CSA 2, CSA 3
		30.02.07	16*	CSA 2
		30.02.09	16*	CSA 2, CSA 3
		30.02.10	16*	CSA 2
		Sachaufwand	30.01.03	16*
	30.01.04		16*	CSA 2a
	Transfers		30.01.07	16*



Bildungsdirektion Tirol

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Leitung Bildungsdirektion	Investitionen und Sachaufwand	30.01.02	17*	CSA 2a
		30.01.05	1760103	CSA 2, CSA 3
		30.01.10	17*	CSA 2
		30.02.02	17*	CSA 2, CSA 3
		30.02.05	17*	CSA 2, CSA 3
		30.02.06	17*	CSA 2, CSA 3
		30.02.07	17*	CSA 2
		30.02.09	17*	CSA 2, CSA 3
		30.02.10	17*	CSA 2
	Sachaufwand	30.01.03	17*	CSA 2, 4 und 5
		30.01.04	17*	CSA 2a
	Transfers	30.01.07	17*	CSA 2

Bildungsdirektion Vorarlberg

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Leitung Bildungsdirektion	Investitionen und Sachaufwand	30.01.02	18*	CSA 2a
		30.01.10	18*	CSA 2
		30.02.02	18*	CSA 2, CSA 3
		30.02.05	18*	CSA 2, CSA 3
		30.02.06	18*	CSA 2, CSA 3
		30.02.07	18*	CSA 2
		30.02.09	18*	CSA 2, CSA 3
		30.02.10	18*	CSA 2

(Fortsetzung Bildungsdirektion Vorarlberg)

Controlling-verantwortlich	Zuständigkeit	Detail-budget	Finanz-stelle	Aufgabentyp
Leitung Bildungsdirektion	Sachaufwand	30.01.03	18*	CSA 2, 4 und 5
		30.01.04	18*	CSA 2a
	Transfers	30.01.07	18*	CSA 2

Bildungsdirektion Wien

Controlling-verantwortlich	Zuständigkeit	Detail-budget	Finanz-stelle	Aufgabentyp	
Leitung Bildungsdirektion	Investitionen und Sachaufwand	30.01.02	19*	CSA 2a	
		30.01.05	1961501	CSA 2, CSA 3	
		30.01.10	19*	CSA 2	
		30.02.01	1910211	CSA 2, CSA 3	
			1911302	CSA 2, CSA 3	
		30.02.02	19*	CSA 2, CSA 3	
		30.02.05	19*	CSA 2, CSA 3	
		30.02.06	19*	CSA 2, CSA 3	
		30.02.07	19*	CSA 2	
		30.02.09	19*	CSA 2, CSA 3	
		30.02.10	19*	CSA 2	
		Sachaufwand	30.01.03	19*	CSA 2, 4 und 5
			30.01.04	19*	CSA 2a
	Transfers		30.01.07	19*	CSA 2

Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Leitung	Investitionen und Sachaufwand	30.01.08	100102*	CSA 2

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Leitung	Gesamte Gebarung	30.01.06	1090051*	CEB

Pädagogische Hochschulen des Bundes

<b>Controlling- verantwortlich</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Detail- budget</b>	<b>Finanz- stelle</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Leitungen	Investitionen und Sachaufwand (einschließlich der Gebarung in Belangen von Lehrbeauftragun- gen)	30.01.05	1070*	CSA 3, CSA 3a
	Sachaufwand	30.01.03	1070*	CSA 2, 4 und 5
		30.01.10	1070*	CSA 2
	Transfers	30.01.07	1070*	CSA 2

Zentrale Lehranstalten (§ 1 Abs.3 BD.EG)

Controlling-verantwortlich	Zuständigkeit	Detail-budget	Finanz-stelle	Aufgabentyp	
Leitungen	Investitionen und Sachaufwand	30.02.05	103100*	CSA 2, CSA 3	
		30.02.06	1060301	CSA 2, CSA 3	
		30.02.07	103100*	CSA 2	
			1060301	CSA 2	
		Sachaufwand	30.01.03	103100*	CSA 2, 4 und 5
				1060301	CSA 2, 4 und 5
	30.01.04		103100*	CSA 2	
			1060301	CSA 2	
	30.01.10		103100*	CSA 2	
			1060301	CSA 2	
	Transfers	30.01.07	103100*	CSA 2	
			1060301	CSA 2	

Bundesschullandheime

Controlling-verantwortlich	Zuständigkeit	Detail-budget	Finanz-stelle	Aufgabentyp
Leitungen	Investitionen und Sachaufwand	30.02.09	109000*	CSA 2

## Anhang C: Verantwortungen und Zuständigkeiten für das Budgetcontrolling der Untergliederung 30 nach Detailbudgets

Detail-budget	Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-Lehrer/Innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.01.01	1001001	Präsidium	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1001002	Gender Mainstreaming	-	-	-	-	Leitung BMBWF- Sektion V	CSA 1
	1001003	Arbeitsgruppe für Gleichbehandlung	-	-	-	-	Vorsitz Arbeitsgruppe	CSA 1
	1001004	Ombudsstelle gemäß § 7 Abs. 5 BD-EG	-	-	-	-	Schulombudsmann/ Schulombudsfrau	CSA 1
	1002001	Infrastrukturmanagement – Zentraleitung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1002002	Informationstechnologie – Zentraleitung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1002003	Infrastrukturmanagement – SRDP	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion III	CSA 1

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.01)

Detailbudget	Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.01.01	1003001	Öffentlichkeitsarbeit	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1008001	EU- und Auslandsangelegenheiten des Ressorts	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion V	CSA 1

Detail-budget	Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-tyt	Übrige Gebarung	Aufgaben-tyt	
30.01.02	1001010	Schulaufsichtsbehörden	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2a
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2a
	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2a
	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2a
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2a
	16*	Bildungsdirektion Steiermark	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2a

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.02)

<b>Detail-budget</b>		<b>Finanzstelle</b>	<b>Personal-gebarung</b>	<b>Bezugs-ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes-lehrer/innen</b>	<b>Aufgaben-typ</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben-typ</b>
30.01.02	17*	Bildungsdirektion Tirol	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2a
	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2a
	19*	Bildungsdirektion Wien	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2a



Detail-budget	Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-typ	Übrige Gebarung	Aufgaben-typ	
30.01.03	1002010	Schulraumbeschaffung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1
	1002011	BIG	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1, 4 und 5
	103100*	Zentrallehranstalten	-	-	-	-	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2, 4 und 5
	1060301	BISOP Baden	-	-	-	-	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2, 4 und 5
	1070*	Pädagogische Hochschulen	-	-	-	-	Leitung Pädagogische Hochschule	CSA 2, 4 und 5
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2, 4 und 5
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2, 4 und 5
	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2, 4 und 5
	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2, 4 und 5
15*	Bildungsdirektion Salzburg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion BD Salzburg	CSA 2, 4 und 5	

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.03)

<b>Detail-budget</b>		<b>Finanzstelle</b>	<b>Personal-gebarung</b>	<b>Bezugs-ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes-lehrer/innen</b>	<b>Aufgaben-typ</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben-typ</b>
30.01.03	16*	Bildungsdirektion Steiermark	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2, 4 und 5
	17*	Bildungsdirektion Tirol	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2, 4 und 5
	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2, 4 und 5
	19*	Bildungsdirektion Wien	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2, 4 und 5

Detail-budget	Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-typ	Übrige Gebarung	Aufgaben-typ	
30.01.04	1002002	Informationstechnologie – Services Bildung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1002003	Qualitätsentwicklung und -steuerung – SRDP	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion III	CSA 1
	1003002	Bildungsmessen	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1003003	Bildungsmedien	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1003004	Bildungsentwicklung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion III	CSA 1
	1003005	Bildungsstatistik und -monitoring	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion III	CSA 1
	1003006	Personal- und Organisationsentwicklung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1003007	Bildungsmanagement	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.04)

Detailbudget	Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/-innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.01.04	1004001	Allgemein- und berufsbildendes Schulwesen	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion I	CSA 1
	1004005	OeAD GmbH	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1004008	Schulbuchapprobation	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	10040081	Schulbuchapprobation (Verrechnung Bundespersonal)	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	-	CPA	-	-
	1004009	Bildungspolitische Schwerpunkte	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	103100*	Zentrallehranstalten	-	-	-	-	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2
	1060301	BISOP Baden	-	-	-	-	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2a
12*	Bildungsdirektion Kärnten	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2a	

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.04)

Detailbudget		Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs- ähnliche Gebarung	Gebarung Landes- lehrer/ innen	Aufgaben- typ	Übrige Gebarung	Aufgaben- typ
30.01.04	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2a
	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2a
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2a
	16*	Bildungsdirektion Steiermark	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2a
	17*	Bildungsdirektion Tirol	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2a
	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2a
	19*	Bildungsdirektion Wien	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2a
	1008010	Internationale Angelegenheiten	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion III	CSA 1
	1008011	Europäische Bildungskooperationen	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion III	CSA 1

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.04)

<b>Detail- budget</b>	<b>Finanzstelle</b>	<b>Personal- gebarung</b>	<b>Bezugs- ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes- lehrer/ innen</b>	<b>Aufgaben- typ</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben- typ</b>
30.01.04	1008012 Auslandsschulwesen	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion V	CSA 1

Detail-budget	Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.01.05	1004003	Förderungen Lehrer/innenbildung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1, CTR 3 und 4
	1060000	Bundessportakademien (allgemein)	Leitung BMBWF- Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion I	CSA 1
	1460102	Bundessportakademie Linz	Leitung BMBWF- Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2, CSA 3
	1660103	Bundessportakademie Graz	Leitung BMBWF- Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2, CSA 3
	1760103	Bundessportakademie Innsbruck	Leitung BMBWF- Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2, CSA 3
	1961501	Bundessportakademie Wien	Leitung BMBWF- Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2, CSA 3

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.05)

Detail-budget	Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-tyt	Übrige Gebarung	Aufgaben-tyt	
30.01.05	1070000	Pädagogische Hochschulen (allgemein)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1
	1070010	Pädagogische Hochschule	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1
	1070*	Pädagogische Hochschule	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	-	(Lehrbeauftragungen) Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 3a
	1070*	Pädagogische Hochschulen	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Pädagogische Hochschule	CSA 3, CSA 3a
	1070*	Private Pädagogische Hochschulen	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	(Lehrbeauftragungen) Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 3a



Detail-budget	Finanzstelle		Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-typ	Übrige Gebarung	Aufgaben-typ
30.01.06.01	1005001	Erwachsenenbildung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion I	CSA 1, CTR 1
		Lehre mit Matura	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion I	CSA 1, CTR 2

Detail-budget	Finanzstelle		Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-typ	Übrige Gebarung	Aufgaben-typ
30.01.06.02	1090051*	Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (BIFEB)	Leitung BIFEB	Leitung BIFEB	-	CEB	Leitung BIFEB	CEB

Detailbudget	Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugsähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.01.07	1006001	Förderungen (allgemein)	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1, CTR 1
	1006002	Förderungen Volksgruppen und Südtirol	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1, CTR 1
	103100*	Zentrallehranstalten	-	-	-	-	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2
	1060301	BISOP Baden	-	-	-	-	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2
	1007010	Schüler/innenbeihilfen	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1007010	Schüler/innenunterstützungen für Schulveranstaltungen	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1007021	Studienbeihilfenbehörde	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion über Studienbeihilfenbehörde	CSA 1
	1007031	Leistungsstipendien Pädagogische Hochschulen	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.07)

Detail-budget	Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-tyt	Übrige Gebarung	Aufgaben-tyt	
30.01.07	1070*	Pädagogische Hochschulen	-	-	-	-	Leitung Pädagogische Hochschule	CSA 2
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2
	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2
	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2
	16*	Bildungsdirektion Steiermark	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2
	17*	Bildungsdirektion Tirol	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.07)

<b>Detail-budget</b>		<b>Finanzstelle</b>	<b>Personal-gebarung</b>	<b>Bezugs-ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes-lehrer/innen</b>	<b>Aufgaben-typ</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben-typ</b>
30.01.07	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2
	19*	Bildungsdirektion Wien	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2

<b>Detail-budget</b>	<b>Finanzstelle</b>		<b>Personal-gebarung</b>	<b>Bezugs-ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes-lehrer/innen</b>	<b>Aufgaben-typ</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben-typ</b>
30.01.08	1001020	IQS-Betrieb	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung IQS	CSA 2
	1001021	IQS-Maßnahmen Qualitätssicherung	-	-	-	-	Leitung IQS	CSA 2

<b>Detail- budget</b>	<b>Finanzstelle</b>		<b>Personal- gebarung</b>	<b>Bezugs- ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes- lehrer/ innen</b>	<b>Aufgaben- typ</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben- typ</b>
30.01.09	1004004	Elementarpädagogik	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1

Detail-budget	Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-typ	Übrige Gebarung	Aufgaben-typ	
30.01.10	1004007	Digitale Schule	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1006003	Förderungen Digitale Schule	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1, CTR 1
	103100*	Zentrallehranstalten	-	-	-	-	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2
	1070*	Pädagogische Hochschulen	-	-	-	-	Leitung Pädagogische Hochschule	CSA 2
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2
	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2

(Fortsetzung Detailbudget 30.01.10)

Detailbudget		Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp
30.01.10	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2
	16*	Bildungsdirektion Steiermark	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2
	17*	Bildungsdirektion Tirol	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2
	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2
	19*	Bildungsdirektion Wien	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2



Detail-budget	Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/-innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.02.01	1000901	Rückstellung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1010000	Allgemeinbildende Pflichtschulen (Verrechnung Personalaufwand)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	CPA	-	-
	1010001	Allgemeinbildende Pflichtschulen (Transfers gemäß § 4 FAG)	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CPA	-	-
	1010003	Allgemeinbildende Pflichtschulen (Sachaufwand)	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1
	1910211	Bundes-Blinden-erziehungsinstitut Wien	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2, CSA 3
	1911302	Bundesinstitut für Gehörlosenbildung Wien	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2, CSA 3

Detail-budget	Finanzstelle	Personal-Gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/-innen	Aufgaben-typ	Übrige Gebarung	Aufgaben-typ	
30.02.02	1020000	Allgemeinbildende höhere Schulen (allgemein)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1, CSA 3
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2, CSA 3
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2, CSA 3
	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2, CSA 3
	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2, CSA 3
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2, CSA 3
	16*	Bildungsdirektion Steiermark	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2, CSA 3

(Fortsetzung Detailbudget 30.02.02)

<b>Detail-budget</b>		<b>Finanzstelle</b>	<b>Personal-Gebarung</b>	<b>Bezugs-ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes-lehrer/innen</b>	<b>Aufgaben-typ</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben-typ</b>
30.02.02	17*	Bildungsdirektion Tirol	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2, CSA 3
	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2, CSA 3
	19*	Bildungsdirektion Wien	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2, CSA 3

<b>Detail- budget</b>	<b>Finanzstelle</b>	<b>Personal- gebarung</b>	<b>Bezugs- ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes- lehrer/ innen</b>	<b>Aufgaben- typ</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben- typ</b>
30.02.03	1010002 Berufsbildende Pflichtschulen (Transfers gemäß § 4 FAG)	-	-	Leitung Sektion II	CPA	-	-

Detail-budget	Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/-innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.02.05	1030000	Technische und gewerbliche Lehranstalten (allgemein)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1, CSA 3
	103100*	Zentrallehranstalten	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2, CSA 3
	1040000	Kaufmännische Schulen (allgemein)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1, CSA 3
	1050000	Humanberufliche Schulen (allgemein)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1, CSA 3
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2, CSA 3
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2, CSA 3
	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2, CSA 3

(Fortsetzung Detailbudget 30.02.05)

Detail-budget		Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/-innen	Aufgaben-tyt	Übrige Gebarung	Aufgaben-tyt
30.02.05	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2, CSA 3
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2, CSA 3
	16*	Bildungsdirektion Steiermark	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2, CSA 3
	17*	Bildungsdirektion Tirol	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2, CSA 3
	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2, CSA 3
	19*	Bildungsdirektion Wien	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2, CSA 3

Detail-budget	Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.02.06	1060000	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (allgemein)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1, CSA 3
	1060301	BISOP Baden	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2, CSA 3
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2, CSA 3
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2, CSA 3
	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2, CSA 3
	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2, CSA 3
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2, CSA 3
	16*	Bildungsdirektion Steiermark	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2, CSA 3

(Fortsetzung Detailbudget 30.02.06)

<b>Detail- budget</b>		<b>Finanzstelle</b>	<b>Personal- gebarung</b>	<b>Bezugs- ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes- lehrer/ innen</b>	<b>Aufgaben- typ</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben- typ</b>
30.02.06	17*	Bildungsdirektion Tirol	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2, CSA 3
	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2, CSA 3
	19*	Bildungsdirektion Wien	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2, CSA 3



Detail-budget	Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-tyt	Übrige Gebarung	Aufgaben-tyt	
30.02.07	1000901	Rückstellung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1
	103100*	Zentrallehranstalten	-	-	-	-	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2
	1060301	BISOP Baden	-	-	-	-	Leitung Zentrallehranstalt	CSA 2
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2
	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2
	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2
	16*	Bildungsdirektion Steiermark	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2
17*	Bildungsdirektion Tirol	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2	

(Fortsetzung Detailbudget 30.02.07)

<b>Detail-budget</b>		<b>Finanzstelle</b>	<b>Personal-gebarung</b>	<b>Bezugs-ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landes-lehrer/innen</b>	<b>Aufgaben-tyt</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgaben-tyt</b>
30.02.07	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2
	19*	Bildungsdirektion Wien	-	-	-	-	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2

Detail-budget	Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.02.08	1020022	Auslandsschulen (allgemein)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1
	1020022*	Standorte Auslandsschulen	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1
	1006001	Investitionsförderungen Auslandsschulen	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1, CTR 1

Detail-budget	Finanzstelle	Personal-gebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landes-lehrer/innen	Aufgaben-tyt	Übrige Gebarung	Aufgaben-tyt	
30.02.09	1009000	Wien-Aktion/ Europa Aktion	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion I	CSA 1
	1080000	Bundesschüler/innen- heime (allgemein)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1, CSA 3
	1090000	Bundesschullandheime (allgemein)	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion I	CSA 1
	109000*	Bundesschullandheime	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bundesschullandheim	CSA 2
	1090005	Zentrale für Sportplatzwartung	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion I	CSA 1
	1090006	USZ Schmelz	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung BMBWF-Sektion I	CSA 1
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2, CSA 3
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF- Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2, CSA 3

(Fortsetzung Detailbudget 30.02.09)

Detailbudget		Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp
30.02.09	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2, CSA 3
	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2, CSA 3
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2, CSA 3
	16*	Bildungsdirektion Steiermark	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2, CSA 3
	17*	Bildungsdirektion Tirol	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2, CSA 3
	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2, CSA 3
	19*	Bildungsdirektion Wien	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2, CSA 3

Detail-budget	Finanzstelle	Personalgebarung	Bezugs-ähnliche Gebarung	Gebarung Landeslehrer/-innen	Aufgabentyp	Übrige Gebarung	Aufgabentyp	
30.02.10	1000901	Rückstellung	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion II	CSA 1
	1004001	Investitionsförderungen privater mittlerer und höherer Schulen	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Präsidialsektion	CSA 1, CTR 4
	1004011	Förderungen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut	-	-	-	-	Leitung BMBWF-Sektion I	CSA 1, CTR 5
	11*	Bildungsdirektion Burgenland	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Burgenland	CSA 2
	12*	Bildungsdirektion Kärnten	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Kärnten	CSA 2
	13*	Bildungsdirektion Niederösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Niederösterreich	CSA 2
	14*	Bildungsdirektion Oberösterreich	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Oberösterreich	CSA 2
	15*	Bildungsdirektion Salzburg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Salzburg	CSA 2

(Fortsetzung Detailbudget 30.02.10)

<b>Detailbudget</b>		<b>Finanzstelle</b>	<b>Personalgebarung</b>	<b>Bezugs-ähnliche Gebarung</b>	<b>Gebarung Landeslehrer/-innen</b>	<b>Aufgabentyp</b>	<b>Übrige Gebarung</b>	<b>Aufgabentyp</b>
30.02.10	16*	Bildungsdirektion Steiermark	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Steiermark	CSA 2
	17*	Bildungsdirektion Tirol	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Tirol	CSA 2
	18*	Bildungsdirektion Vorarlberg	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Vorarlberg	CSA 2
	19*	Bildungsdirektion Wien	Leitung BMBWF-Sektion II	Leitung BMBWF-Sektion II	-	CPA	Leitung Bildungsdirektion Wien	CSA 2





**Anhang E: Muster für Berichtslegungen über den Stand der Verfügungen gemäß den §§ 73 bis 76 BHG 2013 (Punkt 5.5 dieser Unterlage)**

UG 30 Bildung	Höhe der getroffenen Verfügungen (in Mio. EUR, mindestens eine Dezimalstelle)		
	Stand laufendes Quartal	Stand Jänner bis inkl. lfd. Quartal n	Abweichung absolut zu n-1
Stundungen			
Ratenbewilligungen			
Aussetzung der Einziehung bei Bundesforderungen			
Einstellung der Einziehung bei Bundesforderungen			
Verzicht auf Bundesforderungen			
Verfügungen über sonstige Bestandteile des Bundesvermögens			
Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens			

*n ... aktuelles Finanzjahr*

## **Verweise**

Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über das Budgetcontrolling (Controllingverordnung 2013), BGBl. II Nr. 500/2012 in der geltenden Fassung

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung

Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017 in der geltenden Fassung

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung

Erlässe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend die Durchführungsbestimmungen zu den jährlichen Bundesfinanzgesetzen